Amtsblatt

STADT MÜNSTER

49. Jahrgang – Nr. 22 – 28. Dezember 2006 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / östlich Dortmund-Ems-Kanal**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 484: Mecklenbeck - Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 484: Mecklenbeck – Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD**
- **Offenlegung des Entwurfes der 14. Änderung des fortgeschriebenen Flächenutzungsplanes für den Bereich Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp im Stadtteil Roxel**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 488: Roxel – Nord II (Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp)**
- **Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494: Wolbeck – Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 505: Roxeler Straße / Schmeddingstraße**
- **Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord**
- **Vereinfachte Umlegung G 78: Sattelplatz**
- **Vereinfachte Umlegung G 86: Alte Furt**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlammbeseitigungssatzung -KBS -) vom 14. 12. 2006**
- **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2006**
- **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14. 12. 2006**
- **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 14. 12. 2006**
- **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2007 vom 14. 12. 2006**
- **Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**
- **Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdiger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster**
- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 14. 12. 2006**
- **Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 14. 12. 2006**
- **Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 14. 12. 2006**
- **Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 14. 12. 2006**
- **Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / östlich Dortmund-Ems-Kanal

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / östlich des Dortmund-Ems-Kanals wird gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich zwischen Schifffahrter Damm und Hessenweg dahingehend geändert, dass u.a. die überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen geändert werden.
2. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287: Gelmer – Industriegebiet Hessenweg / östlich des Dortmund-Ems-Kanals wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

   Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 wird ebenfalls beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

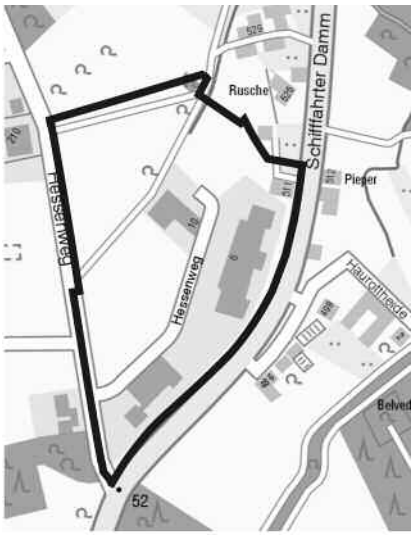

Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 287 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Dezember 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2006 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 409 in Kraft.

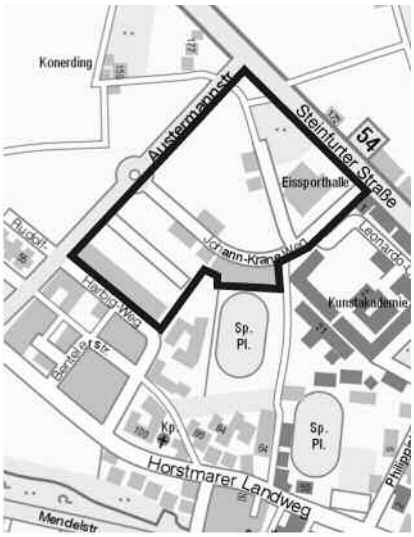

Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 409

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Dezember 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 484: Mecklenbeck - Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der für den Bereich zwischen Mecklenbecker Straße und der Zufahrt zur GAD im Stadtteil Mecklenbeck gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Münster am 14. 7. 2004 gefasste Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes u. a. zur Festsetzung einer Verkehrsfläche (Entlastungsstraße Mecklenbeck) wird räumlich erweitert.

Innerhalb des Plangebietes liegen nunmehr die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 217:
Teile der Flurstücke 640, 701, 702,

Flur 218:
Flurstücke 179, 342, 344, 357, 385 - 390, 393, 494, 495, 498,
Teile der Flurstücke 150, 356, 438, 487, 496, 499, 500,

Flur 219:
Teile der Flurstücke 30, 481, 503, 916, 917, 922.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus

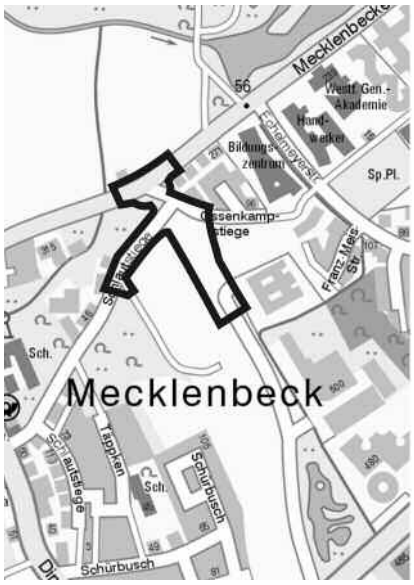

Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 484

dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 21. Dezember 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 484: Mecklenbeck – Entlastungsstraße zwischen Mecklenbecker Straße und GAD

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 484 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 217:
Teile der Flurstücke 640, 701, 702,

Flur 218:
Flurstücke 179, 342, 344, 357, 385 - 390, 393, 494, 495, 498,
Teile der Flurstücke 150, 356, 438, 487, 496, 499, 500,

Flur 219:
Teile der Flurstücke 30, 481, 503, 916, 917, 922.

Der Bebauungsplan Nr. 484 überplant teilweise den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 484 tritt dieser Plan, soweit er vom neuen Bebauungsplan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 484 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 484 liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 21. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes der 14. Änderung des fortgeschriebenen Flächenutzungsplanes für den Bereich Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp im Stadtteil Roxel

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2006 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes;

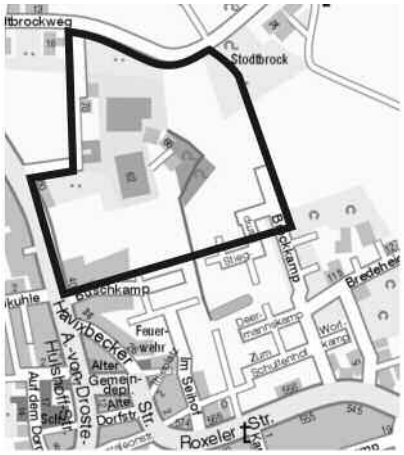

Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 21. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 488: Roxel – Nord II (Havixbecker Straße / Stodtbrockweg / Nordumgehung / Brockkamp)

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 488 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Roxel

Flur 14,
Flurstücke 620, 701,
Teil des Flurstückes 822,

Flur 15,
Flurstücke 19, 21- 23, 57, 58, 86, 92- 96, 105, 111- 113, 115, 137, 138, 146, 147, 163, 173, 174, 201 - 204,
Teile der Flurstücke 167, 169, 185,

Flur 29,
Teil des Flurstückes 33,

Flur 30,
Teile der Flurstücke 2, 35, 101.

Der Bebauungsplan Nr. 488 überplant den gesamten Bebauungsplan Nr. 218: Havixbecker Straße - Stodtbrockweg und Teile des Bebauungsplanes Nr. 461: Roxel - Nord - nördlich Roxeler Straße. Mit der Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes treten diese Pläne, soweit sie von dem neuen Plan überlagert werden, insgesamt bzw. teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 488 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

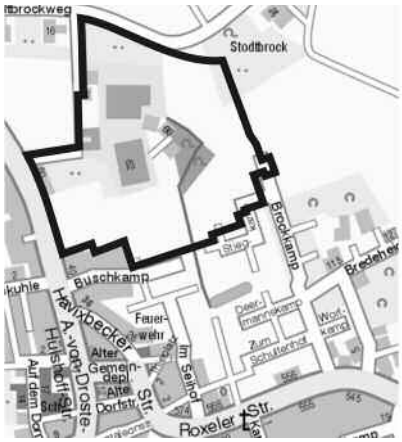

Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 488

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 488 liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 21. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494: Wolbeck – Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 494: Wolbeck - Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp werden gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch die textlichen Festsetzungen für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wie folgt ergänzt:

   9. Außerdem sind ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, wenn sie dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.“

2. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494: Wolbeck – Gewerbegebiet südlich Wolbecker Windmühle / östlich Hofkamp wird gemäß §§ 2 und 10 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

   Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 494 wird ebenfalls beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 494 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

   "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 494

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

   „Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

   "Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf

eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 21. Dezember 2006

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 505: Roxeler Straße / Schmeddingstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 505 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 39,
Teile der Flurstücke 194,246, 292, 337, 370.

Der Bebauungsplan Nr. 505 überplant Teile des Bebauungsplanes Nr. 422: Schmeddingstraße / Soetenkamp. Mit der Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes tritt dieser Plan, soweit er von dem neuen Plan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 505 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 505 liegt vom 8. 1. bis 8. 2. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 505

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter;
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 21. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 26. 10. 2006 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke,

ON 1
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 289 und 445,

ON 8
Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 3196,

ON 24
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 452,

ON 26
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 111,

ON 28.1 – 28.3
Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 3187,

ON 29
Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 3183 und Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 21, Flurstück 30,

ON 33
Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstücke 1394 und 3200,

ON 40
Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstück 552,

ON 51
Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 1, Flurstücke 3192 und 3194,

am 15. 12. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche

Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Dezember 2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster
L.S.
Dr. Jeddeloh
Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 78: Sattelplatz

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 26. 10. 2006 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 78: Sattelplatz für die Grundstücke Gemarkung Amelsbüren, Flur 13,

ON 1
Flurstück 137,

ON 2
Flurstücke 597, 1115, 1116 und 1121,

ON 3
Flurstücke 596 und 1120,

am 09. 12. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Dezember 2006

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster
L.S.
Dr. Jeddeloh
Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 86: Alte Furt

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 26. 10. 2006 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 86: Alte Furt, für die Grundstücke Gemarkung Amelsbüren, Flur 13,

ON 1
Flurstücke 1203 und 1314,

ON 2
Flurstück 663,

ON 3
Flurstück 206,

ON 4
Flurstück 60,

ON 5
Flurstück 1337,

am 12. 12. 2006 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 15. Dezember 2006

Umlegungsausschuss

der Stadt Münster
L.S.
Dr. Jeddeloh
Vorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlammbeseitigungssatzung - KBS -)
vom 14. 12. 2006

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S.498) in Verbindung mit den §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW, S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW, S. 463) hat der Rat in der Sitzung am 13. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1

Die Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen, geschlossenen Abwassergruben und Fettabscheidern in der Stadt Münster (Klärschlammbeseitigungssatzung -KBS -) vom 21. 12. 1995 wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält folgende Überschrift:

Satzung über die Beseitigung des Schlammes aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben in der Stadt Münster (Klärschlammbeseitigungssatzung - KBS -)

Die nachfolgenden Bestimmungen erhalten folgende Fassung:

§ 1
Allgemeines

Der Stadt Münster obliegt in ihrem Gebiet grundsätzlich die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Stadt Münster die Entleerung der nicht öffentlichen Kläranlagen und geschlossenen Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Klärschlammes als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Anschlussrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Münster liegenden Grundstücks, auf dem Abwasser in einer Kleinkläranlage und geschlossenen Abwassergrube aufgefangen wird, hat, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, das Recht, von der Stadt zu verlangen, dass einmal jährlich bzw. entsprechend der Regelung der wasserrechtlichen Erlaubnis / Genehmigung

a) die Abfuhr und die Beseitigung des Klärschlamms aus der Kleinkläranlage,

b) die Entleerung der geschlossenen Abwassergrube sowie die Beseitigung des Abwassers erfolgt.

Im Bedarfsfalle wird die Entnahme des Klärschlammes der Kleinkläranlagen und die Entleerung der Abwassergruben sowie die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes / Abwassers auf Anforderung mehrmals im Jahr durchgeführt.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 besteht nicht,

a) für Grundstücke, für welche die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG hinsichtlich der Pflicht zur Beseitigung des Klärschlammes auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen worden ist,

b) für gewerbliche Betriebe und andere Anlagen, deren Abwasserbeseitigung nach § 53 Abs. 5 LWG dem Gewerbebetrieb oder dem Betreiber der Anlage übertragen worden ist.

§ 3
Anschlusszwang

Im Rahmen des Anschluss- und Benutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Abwassergruben anzuschließen und diese Einrichtung zu benutzen. Sie sind verpflichtet, im Bedarfsfalle die Entleerung der Kleinkläranlage und der geschlossenen Abwassergrube anzufordern.

§ 4
Anschlussbegrenzung

In die Kleinkläranlage und die geschlossene Abwassergrube dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, welche die Leitungen verstopfen können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Papierhandtücher, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe),

b) feuergefährliche, explosive oder andere Stoffe, welche die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Karbid, Heizöl),

c) Abwässer aus Milchkammern, Ställen und Dunggruben sowie Silagesickersaft,

d) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer (z. B. Pestizide),

e) radioaktive Abwässer, soweit ihre Einleitung nicht genehmigt ist oder soweit ihre Konzentration nicht den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes entspricht,

f) halogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. chlorierte Lösungsmittel),

g) Abwasser, das nicht den in der Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster (EWS) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Anforderungen entspricht.

§ 5
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungsrecht

Unberührt vom Anschluss- und Benutzungszwang bleibt das Recht, dass das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Boden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 6
Technische Anforderungen

(1) Für die Herstellung und Änderung der Abwasseranlagen auf den Grundstücken sind die baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Stadt ist berechtigt, besondere Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit, der Lage und der Zugänglichkeit der Kleinkläranlagen und Abwassergruben zu stellen, die eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlagen und die Abfuhr des Schlammes gewährleisten oder erleichtern. Sie kann zu den Unterlagen des Baugesuches entsprechende Angaben und Unterlagen sowie Sonderzeichnungen anfordern. Sie kann auch Nachprüfungen und Nachweise durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält. Alle Änderungen der Anlagen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung der Stadt, auch wenn eine baurechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung, Erlaubnis oder Anzeige nicht erforderlich ist.

§ 7
Entleerung der Anlagen auf Antrag

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für den Bedarfsfall die Entleerung der

Kleinkläranlage oder Abwassergrube so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass keine Schäden entstehen können, wenn die Anlage innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderungen geleert wird.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Entleerung - auch bei seiner Abwesenheit ohne besondere Erschwernisse möglich ist. Er kann einen Termin für die Entleerung mit dem Tiefbauamt abstimmen.

§ 8
Betriebsstörungen

Wird die Entleerung der Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen verzögert, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 9
Zutrittsrecht

Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Abwasseranlagen und der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung Zutritt zu den Abwasseranlagen auf dem Grundstück zu gewähren.

Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10
Betreiberpflichten

Die nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung für den Grundstückseigentümer geltenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Inhaber von Betrieben, von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

§ 11
Gebühren

Die für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Beseitigung von Abwasser und Abwasserschlamm zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus einer besonderen Gebührensatzung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Klärschlamm nicht entsprechend des Anschluss- und Benutzungszwanges durch die Stadt entfernen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Stoffe in die Abwasseranlagen einleitet,

a) welche die Leitungen verstopfen können,

b) die feuergefährlich oder explosiv sind oder die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit die Abwasseranlagen oder die daran Arbeitenden gefährden können,

c) die in Milchkammern, Ställen und Dunggruben sowie aus Silagen anfallen,

d) die pflanzen- oder bodenschädlich sind,

e) die radioaktive Stoffe enthalten, deren Einleitung nicht genehmigt ist oder deren Konzentration nicht den vom Gewerbeaufsichtsamt erteilten Auflagen entspricht,

f) bei denen es sich um halogenierte Kohlenwasserstoffe handelt,

g) die nicht den Anforderungen entsprechen, die in der Anlage zur EWS festgelegt sind.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.1 wird der Betrag „25,80 Euro“ geändert in „30,00 Euro“.
2. Ziff. 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

Abfallbehälter

nutzbarer Rauminhalt	je Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallsatzung) 14-tägliche Abfuhr	je Biotonne (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallsatzung) wöchentliche Abfuhr
35 l	52,92 €/a	84,00 €/a
60 l	90,84 €/a	144,00 €/a
90 l	136,32 €/a	216,00 €/a
110/120 l	181,80 €/a	288,00 €/a
240 l	363,60 €/a	576,00 €/a
660 l	999,84 €/a	
770 l	1.166,52 €/a	
1,1 m^3	1.666,44 €/a	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 14. 12. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005, verkündet am 18. 5. 2005 (GV NRW S. 488), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 3. 5. 2005 (GV NRW S. 498), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2003 (GV NRW S. 463), diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 8. 12. 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenarten / Bemessungsgrundlage
   Abs. 1, Ziffer 1.5 wird wie folgt geändert:
   „Bei der Ausfuhr des Klärschlamms aus nicht öffentlichen Kleinkläranlagen und der Entleerung der geschlossenen Abwassergruben einschließlich der Abfuhr und Beseitigung des daraus entfernten Klärschlammes bzw. Abwassers sowie für die Annahme und Behandlung sonstiger biologisch abbaubarer Schlämme in einer Kläranlage werden die Gebühren nach der Schlamm- und Abwassermenge bemessen."
2. § 2 Gebührenarten / Bemessungsgrundlage
   In Abs. 2, Ziffer 2.1 wird Satz 3 gestrichen und der frühere Satz 4 wie folgt geändert:
   „Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid auf der Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauches vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt."

Artikel 2

Der gem. § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügte Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Fettabscheider" einschließlich der dazu gehörigen Gebührentatbestände wird in Ziff. 4 des nachfolgenden Gebührentarifes ersatzlos gestrichen.

Gebührentarif zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 13.12.2006

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1.	**Schmutzwassergebühr**	**2007**
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 0,97 €/m³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,67 €/m³	1,64 €
1.2	Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3	Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/Container	120,00 €
2	**Niederschlagswassergebühr**	
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,49 €
2.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) = 20% von 2.1	0,10 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50% von 2.1	0,25 €
2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m² dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50% von 2.2	0,05 €
3.	**Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS**	
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	0,97 €
3.2	Für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³	0,66 €
4.	**Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlamms aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers**	
	eine Grundgebühr je Entleerung von	35,00 €
	Und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m³ - für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	6,35 €
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,45 €	
5.	**Gebühr für die Annahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m³ Schlamm**	1,64 €
6.	**Gebühr für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich**	71,58 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 14. 12. 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW Seite 498), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 2005 GV NRW Seite 488), und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW Seite 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV NRW Seite 463), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 8. 12. 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenpflicht Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   In Satz 1 „Gebührenpflichtig ist der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstückes“ wird das Wort wirtschaftlich gestrichen.
2. § 4 Gebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der versiegelten Flächen, der Größe der Waldflächen und der Größe der übrigen Flächen eines Grundstückes, gemessen in Hektar (ha).

1.1 Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v. H. beträgt.

1.2 Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster der Stadt Münster als Waldflächen ausgewiesen sind.

1.3 Als übrige Flächen gelten Flächen, die nicht unter Ziffer 1.1 und 1.2 fallen.

(2) Die Flächengrößen, insbesondere die versiegelten Flächen gem. Ziffer 1.1 werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen, der Waldflächen und der übrigen Flächen vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(3) Ändert sich die versiegelte, die bewaldete oder die übrige Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden wegen §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 KAG NRW in den Gebieten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände die von der Stadt nach § 92 Abs. 2 LWG zu zahlenden Beträge umgelegt. Darüber hinaus werden im Unterhaltungsgebiet der Stadt nach § 92 Abs. 1 LWG i. V. m. § 6 KAG NRW die Unterhaltungskosten und die anteiligen Verwaltungskosten umgelegt.

(5) Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

Danach beträgt die zu zahlende Gebühr für die einzelnen Grundstücksarten

5.1 versiegelte Flächen von Grundstücken	100 %
5.2 Waldflächen	5 %
5.3 übrige Flächen	10 %

des Gebührentarifes pro ha.

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2006

Unterhaltungsbereich	2007 / € / ha
1. Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	49,88
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	66,61
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	38,20
4. Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	88,40
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	117,63
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	38,16

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2007 vom 14. 12. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Normalstunde:	33,67 €	31,77 €	27,12 €
1/6 Stundensatz	5,61 €	5,30 €	4,52 €

Zeitzuschläge je Stunde		Handwerker G07	Fahrer G06	Hilfskräfte G04
Nachtarbeit 21.00 - 6.00 Uhr	20%	2,54 €	2,46 €	2,27 €
samstags 13.00 - 21.00 Uhr		2,54 €	2,46 €	2,27 €
sonntags	25%	3,18 €	3,08 €	2,84 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35%	4,45 €	4,31 €	3,97 €
Feiertagsarbeit	135%	17,18 €	16,61 €	15,32 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personal- und Organisationsamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde

	je 1/6 Stunde in EURO	je Stunde in EURO
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,30 €	7,80 €
Lkw bis 7,5 t	1,40 €	8,40 €
Lkw über 7,5 t	3,80 €	22,80 €
Kehrmaschine	3,00 €	18,00 €
Kleinkehrmaschine	3,10 €	18,60 €
Pressmüllwagen	3,80 €	22,80 €

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt.

Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Entgelte zur Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Preis liegen.

IV. Entgeltliste - Abfälle zur Verwertung

a)	Altholz A I - III	60,00 €/t
b)	Altholz A IV	125,00 €/t
c)	Wurzelstöcke	70,00 €/t
d)	Wertstoffgemische	130,00 €/t
e)	Styropor	60,00 €/t
f)	Flachglas	60,00 €/t
g)	Reifen	2,50 €/Stück
h)	Grünabfälle	45,00 €/t
i)	Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung aus dem Containerdienst AWM	195,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ausländerbeirat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers

Als Mitglied des Ausländerbeirats der Stadt Münster ist

Herr Felice Mignogna
(Listenwahlvorschlag „Gemeinsam“)

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Reserveliste ist

Herr Julius Charley, Dunantstraße 30, 48151 Münster.

Gemäß § 29 Abs.2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster (WahlOAuslB) vom 14. 12. 1994 in der zurzeit geltenden Fassung habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 4. 12. 2006 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 31 (1) WahlOAuslB

- jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebietes sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 5. Dezember 2006

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Schultheiß

Öffentliche Bekanntmachung als förderungswürdiger anerkannter Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster

Durch den Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 26. 10. 2006 ist gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Münster folgender Verein anerkannt worden:

Handorfer Netzwerk Jugend e.V.

Die Anerkennung wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 4. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
I.A.

Pohl

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Münster (Straßenreinigungssatzung) vom 14. 12. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NordrheinWestfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster

Straßenverzeichnis

Abkürzungen und Symbole:

Z Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Reinigungen (Die Häufigkeit "0,5" bedeutet 14-tägliche Reinigung).

V Vollreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege wöchentlich regelmäßig von der Stadt gereinigt werden müssen.

F Fahrbahnreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen wöchentlich regelmäßig von der Stadt und deren Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.

A Anliegerreinigung. Straßen und Straßenteile, deren Fahrbahnen und Gehwege regelmäßig von den Anliegern gereinigt werden müssen.

D Durchgangsstraßen. Straßen und Straßenteile, die über den Anliegerverkehr hinaus besondere Bedeutung für den Durchgangsverkehr haben. Für die Anlieger dieser Straßen gilt eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

B Stadtbezirke in Münster.

"( )" Nähere Bezeichnung des regelmäßig zu reinigenden Teilstückes des Hauptstraßenzuges.

Stichstraßen:

Stichstraßen sind durch Hausnummernpaare kenntlich gemacht, entweder durch einen Bindestrich (von - bis) oder durch einen Schrägstrich (z. B. "2/11"). Die Hausnummern vor und hinter dem Schrägstrich bezeichnen hierbei die Häuser links und rechts der Straßeneinmündung.

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Achtermannstraße	3	x				Mitte
Adalbert-Stifter-Straße	1		x			Ost
Adenauerallee	1	x			x	Mitte
Adlerhorst	1		x			Ost
Admiral-Scheer-Straße	1	x				Mitte
Admiral-Spee-Straße	1	x				Mitte
Adolf-Reichwein-Straße	1			x		Nord
Adolf-Wentrup-Weg						Hiltrup
(von Tulpenweg bis einschl. Hs Nr. 49)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 21-35	1			x		
Adolfstraße	1	x				Mitte
Aegidiikirchplatz	2	x				Mitte
Aegidiistraße	3	x				Mitte
Aegidiitor	3	x				Mitte
Agathastraße	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 10/28, 45/61, 52/74, 78/88, 90/104, 118/144	1			x		
Agnes-Miegel-Straße	1		x			Ost
Ahausweg	1		x			West
Ahornallee	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 4/14	1			x		
Akazienallee	1		x			Ost
Albachtener Straße	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 26/42, 74/82	1	x				
Albersloher Weg						Mitte
(von Hansaring bis Angelsachsenweg)	1	x			x	
- Ortsfahrbahn bei Hs Nr. 439-477	1	x				
Albert-Schweitzer-Straße	1	x			x	West
Albertsheide	0,5		x			Hiltrup
Albrecht-Thaer-Straße	1	x				Mitte
Albertstraße	1	x				Mitte
Albsmeierweg	1		x			Mitte
Alerdinckstraße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-11, 13/27, 29/43	1			x		
Alexander-Hammer-Weg	1			x		West
Alfersheide	0,5		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 25-39	1			x		
Alfred-Krupp-Weg						Mitte
(von Friedrich-Ebert-Straße bis Roddestraße und von Dahlweg bis einschl. Hs Nr. 54)	1	x				
Alhardstraße	0,5		x			West
Alkuinstraße	1	x				Mitte
Allensteiner Straße	1	x				Nord
- Stichstraße bei Hs Nr. 58-20, 62-64, 82-104	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 20/38, 48/56, 53/67, 64/76, 71-77, 79-89, 84/102f, 93-105, 104/118a	1			x		
Alsenstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 9-17, 10-14	1		x			

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Alt Angelmodde						Südost
(von Haus Angelmodde bis einschl. Hs Nr. 10)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 2b-2c, 10 bis Angelstr.	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 18-22	1			x		
Alte Dorfstraße	1	x				West
Alte Furt						Hiltrup
(von Davertstraße bis einschl Hs Nr. 26)	0,5		x			
- Stichstr. ggü. Hs Nr. 10	0,5		x			
Alte Reitbahn	1	x				Hiltrup
Alte Schanze	1		x			Nord
Altehof	1		x			Südost
Altenberger Straße						West
(von Von-Bissendorf-Weg bis Hülshoffstraße)	1	x			x	
Alter Fischmarkt	6	x				Mitte
Alter Gemeindeplatz	1	x			x	West
Alter Heidkamp	1			x		Nord
Alter Kirchplatz	0,5		x			Hiltrup
Alter Milchhof	1	x				Mitte
Alter Postweg						Südost
(von Angelmodder Weg bis Am Filk)	1			x		
Alter Steinweg	6	x				Mitte
Althausweg	1		x			Nord
Althoffstraße	1		x			Mitte
Altumstraße	1	x				Mitte
Am Alten Schützenhof	1	x				Mitte
Am Angelkamp						Südost
(von Am Kolk bis einschl. Hs Nr. 115)	0,5		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 35/53, 83/99, 101/115	1			x		
Am Baumberger Hof	0,5		x			West
Am Berg Fidel						Hiltrup
(von Hammer Straße bis Trauttmansdorffstraße)	1	x				
(von Trauttmansdorffstraße bis Südgrenze Hs Nr. 116)	1		x			
Am Berler Kamp						Südost
(von Hiltruper Straße bis vor Hs Nr. 116)	1	x			x	
(von Hs Nr. 34 - 200)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs-Nr. 50/70, 84/98, 100/106, 136/152, 154/186	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs-Nr. 34-46, 112, 118/126	1			x		
Am Blütenhain						West
(von Sendener Stiege bis Steinkuhle)	0,5		x			
Am Borggarten	0,5		x		x	Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/5	1			x		
Am Braaken						West
(von Altenberger Str. bis einschl. Hs Nr. 24)	0,5		x			
Am Breilbusch						West
(von Gescherweg bis Horstmarer Landweg)	1		x			
Am Brockhoff	1			x		Südost
Am Brook	1			x		Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Am Burloh	1	x			x	Nord
Am Diekamp						Ost
(von Kötterstraße bis einschl. Hs Nr. 14)	0,5		x			
Am Dill	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 10/24, 21/49, 36/54, 66/156, 67/131, 199/213, 206/286, 292/330	1			x		
Am Dornbusch						Hiltrup
(von Davertstraße bis Nordgrenze Hs Nr. 63)	0,5		x		x	
Am Emmerbach	1			x		Hiltrup
Am Eschkamp						Ost
(von Kötterstraße bis vor Hs Nr. 34)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 10	1			x		
Am Getterbach	1			x		West
Am Graelbach	1		x			Ost
Am Hagen	0,5		x			Hiltrup
Am Haselhof	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 90-98	1			x		
Am Haus Nienberge						West
(von Sebastianstr. bis einschl. Hs Nr. 28)	0,5		x			
Am Hawerkamp	1	x				Mitte
Am Hörster Friedhof	1	x				Mitte
Am Hornbach						Ost
(von Dorbaumstraße bis Ostgrenze Hs Nr. 75)	0,5		x			
Am Juffernbach	0,5		x			Ost
Am Kämpken	0,5		x			West
Am Kalthof	0,5		x			West
Am Kalvarienberg	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 27/30	1			x		
Am Kanonengraben	1	x				Mitte
Am Kerkamp						Ost
(bis einschl. Hs Nr. 49a)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 51/188	1			x		
Am Kleibach	1		x			Mitte
Am Klosterwald	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/38, 27-49	0,5		x			
Am Kolk	1			x		Südost
Am Kreuztor	1	x				Mitte
Am Krug	1	x				Mitte
Am Küchenbusch	1		x			West
Am Lindenkamp	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 2-8	1			x		
Am Linnenkamp	0,5		x			Hiltrup
Am Lütkebach						Südost
(von Hs Nr. 1 bis einschl. Hs Nr. 19)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 20/23	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 2-12, 5/13	1			x		
Am Meckelbach						West

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Pienersallee bis einschl. Hs Nr. 27)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/2, 15/14, 21/20, 27/26	1			x		
Am Nubbenberg						Nord
(von Rektoratsweg bis einschl. Hs Nr. 6)	1		x			
Am Pastorenbusch	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 12/18, 20/22	0,5		x			
Am Roggenkamp	0,5		x			Hiltrup
- im Einkaufszentrum Emmerbachtal	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 192/194, 198/212, 124/144	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 26/52, 98-102, 262-266	1			x		
Am Rohrbusch						West
(von Dingbängerweg bis einschl. Hs 45)	1	x			x	
(von Nottulner Landweg bis einschl. Hs Nr. 9)	0,5		x		x	
Am Rüschhaus	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 4/16	0,5		x			
Am Sandbach						Südost
(von Buxtrup bis einschl. Hs Nr. 31)	0,5		x			
Am Sandruper Baum						Nord
(von Am Schild bis Ausbauende)	0,5		x			
Am Schild	0,5		x			Nord
Am Schlagkamp	0,5		x			Ost
Am Schlossgarten	1	x				Mitte
Am Schütthook						Südost
(von Albersloher Weg bis Theodor-Heuss-Straße)	1	x				
(von Theodor-Heuss-Str. bis einschl. Hs Nr. 121)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 25-33, 87-91	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 105/111, 121-183	1			x		
Am Spieker	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 15/23 bis Sperrpfosten	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/13	1			x		
Am Stadtgraben	1	x			x	Mitte
Am Steintor						Südost
(von Münsterstraße bis Juffernkamp)	1	x			x	
- Stichstr. zum ehem. Bahnhof bei Hs Nr. 56/60	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 3-21	0,5		x			
Am Tengen	0,5		x			Hiltrup
Am Tiergarten						Südost
(von Alverskirchener Str. bis einschl. Hs Nr. 43)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 5 bis Im Bilskamp, 29/33, 79/99	0,5		x			
- Abzweigung bei Hs Nr. 2 bis einschl. Hs Nr. 101	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 75/79	1			x		
Am Tinnenbusch	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 15/18	1			x		
Am Umspannwerk	1			x		West
Am Wäldchen	0,5		x			West
Am Wall	0,5		x			West
Am Wasserturm	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Am Waterbrei	0,5		x			West
Am Wigbold						Südost
(von Am Steintor bei Hs. Nr. 2-12 sowie Abzweigung bis einschl. Hs Nr. 112)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs. Nr. 25-75, 112/120, 119/120 bis 125	1			x		
Amelsbürener Straße						Hiltrup
(von Westfalenstraße bis Meesenstiege)	1	x			x	
- Ortsfahrbahn Hs Nr. 91-101	0,5		x			
Amselweg	1		x			Südost
An den Bleichen	1	x				Mitte
An den Eichen	0,5		x			Ost
An den Loddenbüschen	1	x			x	Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 79-91, 93/95	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 147-195	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 179/181	1			x		
An den Mühlen	1	x				Mitte
An der Alten Kirche						Hiltrup
(von Westfalenstraße bis Meesenstiege)	0,5		x		x	
An der Alten Ziegelei	1	x				Ost
An der Apostelkirche	3	x			x	Mitte
An der Beeke						West
(von Hs. Nr. 1 bis Hs Nr. 71)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 71-47, 71-149, Abzweigung bei Hs Nr. 170-180	0,5		x			
An der Christuskirche	0,5		x			Hiltrup
An der Clemenskirche	6	x				Mitte
An der Gräfte	0,5		x			Hiltrup
An der Hansalinie	1	x				West
An der Kleikuhle						West
(von Havixbecker Str. bis einschl. Hs Nr. 13)	0,5		x			
An der Kleimannbrücke						Ost
(von Schiffahrter Damm bis vor Hs Nr.91 bzw. 95)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 13 a/25	1		x			
An der Konradkirche	1		x			Ost
An der Meerwiese	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 79	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 43-36a, 80/81	1			x		
An der Vogelrute						Südost
(von Petersheide bis einschl. Hs Nr. 51)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/31, 14/20	1			x		
An der Wallhecke	1		x			Südost
Andreas-Hofer-Straße	1	x				Mitte
Angelmodder Weg						Südost
(von Gremmendorfer Weg bis Altehof)	1	x			x	
(von Wersebrücke bis Angelstraße)	0,5		x		x	
Angelsachsenweg						Südost
(bis Westgrenze Hs Nr. 49)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 4-20, 20a/28	1		x			

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Angelstraße	0,5		x		x	Südost
Annenstraße	1	x				Mitte
Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße	1	x				West
Annette-Allee						Mitte
(bis einschl. Hs Nr. 29)	1	x				
- ab Hs Nr. 29 bis einschl. Hs Nr. 41/50	1		x			
Anton-Aulke-Straße						Südost
(von einschl. Hs Nr. 2 bis vor Hs Nr. 61)	0,5		x		x	
- Abzw. bei Hs Nr. 24/38 bis Zumbuschstr., Stichstr. bei Hs Nr. 10/20	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-11, 13-23, 25-37, 40/56, 63-65	1			x		
Anton-Bruchhausen-Straße	1	x				Mitte
Anton-Knubel-Weg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 42-38b, 64-66	1			x		
Antoniuskirchplatz	1	x				Mitte
Antoniusstraße	1	x				Mitte
Apenrader Straße	1	x				Mitte
Apffelstaedtstraße	1	x			x	West
Appelhof	1			x		Südost
Arndtstraße	1	x				Mitte
Arnethstraße	1	x				Nord
Arnheimweg						West
(von Enschedeweg bis Gievenbecker Reihe)	1	x			x	
Arnikaweg	0,5		x			Hiltrup
Arztkarrengasse	2	x				Mitte
Asbeckweg						West
(von Rüschhausweg bis Nünningweg)	1		x			
Asche	3	x			x	Mitte
Ascheberger Straße	1		x			Mitte
Asternweg	0,5		x			Hiltrup
Auf dem Dorn	0,5		x			West
- Stichstr. von An der Kleikuhle bis einschl. Hs Nr. 10 c	1			x		
- Stichstr. bei Hs Nr. 10-10b, gegenüber von Hs Nr. 22	1			x		
Auf dem Draun	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 16-22, 80-92	1			x		
Auf der Breie	0,5		x			Hiltrup
Auf der Geist	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/12	1			x		
Auf der Horst	1	x				Mitte
Auf der Woort	0,5		x		x	Hiltrup
Augustastraße	1	x				Mitte
August-Horch-Straße	1	x				Ost
August-Macke-Weg	0,5		x			Hiltrup
August-Schepers-Straße						Ost
(von Wolbecker Straße bis Schillerstraße)	1		x			
Averkampstraße	1	x				Mitte
Bachstraße						Südost
(von Albersloher Weg bis einschl. Hs Nr. 32)	1	x				

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-15	1	x				
Badestraße	1	x				Mitte
Bäckergasse	1	x				Mitte
Bahlmannstraße	1		x			Mitte
Bahnhofstraße	6	x			x	Mitte
Bainingstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-7, 33/45, 36/56, 69/79, 111/123,121-149, 125/129	1			x		
Baltrumweg	1		x			Nord
Barlachstraße	0,5		x			Hiltrup
Baumschulenweg						Nord
(bis Forstweg)	0,5		x			
Beckhofstraße	1	x				Mitte
Beckstraße	1		x			Mitte
Beelertstiege	6	x				Mitte
Beermanns Esch	1			x		Ost
Beethovenstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 12/28, 30/44, 44/50	1			x		
Beldensnyderweg	1	x				Mitte
Belholtweg						Mitte
(von Kleihorststraße bis Von-Ossietzky-Straße)	1		x			
Bennostraße	1	x				Mitte
Bentelerstraße	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-29	1			x		
Bentheimweg	1		x			West
Bergiusstraße	1	x				Hiltrup
Bergstraße						Mitte
(von Schlaunstraße bis An der Apostelkirche)	2	x			x	
(von Bogenstraße bis An der Apostelkirche)	3	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 12/75 bis Neubrückenstraße	3	x				
Berliner Platz	6	x			x	Mitte
Bermestraße	0,5		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/37, 57/71	1			x		
Bernhard-Ernst-Straße	1	x				Mitte
Bernhard-Poether-Straße	0,5		x			Hiltrup
Bernhardstraße	1	x				Mitte
Bernsmeyerstiege	1	x				Mitte
Bertold-Brecht-Straße						West
(von Dorffeldstraße bis Hs Nr. 17)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 17/15	1			x		
Besselweg	1		x			West
Bewinkel	1		x			Südost
Biberweg	1	x				Nord
Biederlackweg	1	x				Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 9/19	1	x				
Billerbeckweg	1	x				West
Birkenheide	1		x			Südost

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Birkenweg	1		x			Ost
Birkhahnweg	1		x			Ost
Bisamgang	1	x				Nord
Bischopinkstraße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 7/9, 19/21, 29-29e, 33-33e, 37-37d	1			x		
Bismarckallee	1	x				Mitte
Bispinghof	2	x				Mitte
Blomenkamp	0,5		x			West
Blücherstraße	1	x				Mitte
Blumenstraße	1	x				Mitte
Bockhorststraße						Hiltrup
(von Rubensstraße bis Hs Nr. 162)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 27a-83, 27a-1, 164/165	1			x		
Bodelschwinghstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 33a/41	1			x		
Böddingheideweg						Südost
(bis Klosterbusch)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 17/43 bis einschl. Hs Nr. 19/35	1	x				
Bökenkamp	1			x		West
Boelckeweg	1	x				Südost
Boelestraße						Südost
(von Am Schütthook bis einschl. Hs Nr. 4)	1		x			
Boeselagerstraße	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 50-54, 56-62	1		x			
Bogenstraße	6	x				Mitte
Bohlweg	1	x				Mitte
Bolandsgasse	6	x				Mitte
Bonhoefferstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 22-10, 47-51	1		x			
Bonifatiusweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 34/36, 42/44	1		x			
Borghorstweg	1	x				West
Borkstraße						West
(von Geringhoffstraße bis vor Hs. Nr.19)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/9	1	x				
Borkumweg	1		x			Nord
Borsigweg	1		x			Mitte
Boverste Meer	1		x			West
Bovenkamp	1			x		Hiltrup
Brahmsstraße	0,5		x			Hiltrup
Brandhoveweg						Südost
(von Hiltruper Straße bis einschl. Hs Nr. 106)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 106/140	0,5		x			
Braseweg	1		x			Mitte
Braunsbergstraße	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 23a/27, 27/28	1			x		
Bredekamp	1			x		Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Breisacher Weg	1		x			Mitte
Breite Gasse	1	x			x	Mitte
Bremer Platz	6	x			x	Mitte
Bremer Straße	2	x				Mitte
Brentanoweg	1			x		Ost
Breslauer Straße	1	x				Nord
Breul	2	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 7/9	1			x		
Brinkmannstiege	0,5		x			West
Brockhoffstraße	2	x				Mitte
Bröderichweg	1	x			x	Nord
Bruchfeldweg	1		x			West
Brucknerstraße	0,5		x			Hiltrup
Brüderstraße	1	x				Mitte
Brüggefeldweg	1		x			West
Brüggemannweg	1		x			Mitte
Brüningheide	1	x				Nord
Brunnenplatz	1		x			Mitte
Brunnenstraße	1	x				Mitte
Brunnenweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 24/26, 28a/52, 54-58	1			x		
Brunostraße	1	x				Mitte
Buchenweg	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 19/23	1			x		
Buckstraße	1		x			Mitte
Buddenholz	0,5		x			Hiltrup
Buddenstraße	3	x				Mitte
Büchnerstraße	1	x				Mitte
Bült	3	x			x	Mitte
Bünkamp	0,5		x			Ost
Bürenstraße	0,5		x			Südost
Buldernweg	1	x				Mitte
Burchardstraße	1	x				Mitte
Burgstraße	1	x				Mitte
Burgwall						Hiltrup
(von Westfalenstraße bis Linckensstraße)	0,5		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 19c/29, 13/19	1			x		
Buschstraße	1		x			Südost
Bussardweg	1		x			Ost
Buxtrup	0,5		x			Südost
Caldeloerweg	0,5		x			Hiltrup
Canisiusweg	1			x		Mitte
Carlo-Schmid-Weg	1			x		Nord
Carossastraße						West
(von Dorffeldstraße bis Goethestraße)	0,5		x			
(von Goethestraße bis Pienersallee und Paul-Gerhardt-Straße)	1	x				

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Castelleweg	1		x			Ost
Catharina-Müller-Straße						Mitte
(von Grevener Straße und Steinfurter Straße)	1	x				
Cheruskerring	1	x			x	Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 35/41, 80/82	1			x		
Clara-Ratzka-Weg	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 50/62	1		x			
Clemens-August-Platz						Südost
(von Am Schütthook bis einschl. Hs Nr. 11)	1		x			
(von Am Schütthook bis einschl. Hs Nr. 6)	1		x			
- Einkaufszentrum von Am Schütthock bis einschl. Hs Nr. 6/10	1	x				
Clevornstraße	1	x				Mitte
Cloppenburgstraße	1	x				Mitte
Coerdeplatz	1	x				Mitte
Coerdestiege	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 39-65	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 30/44, 46/56, 41/61, 65/81	1			x		
Coerdestraße	1	x				Mitte
Coerheide						Nord
(bis Nerzweg)	1	x				
Coermühle						Nord
(von Sprakeler Straße bis einschl. Hs Nr. 10)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/8	1	x				
Coesfelder Kreuz	1	x				West
Coesfeldweg						West
(von Von-Esmarch-Straße bis Arnheimweg)	1	x				
- Abzweigung bei Hs Nr. 13-35, 37-65, 65-81	1		x			
Concordenstraße	0,5		x			West
Corrensstraße	1	x				West
Dachsleite	1	x				Nord
Dahlienweg	0,5		x			Hiltrup
Dahlweg	1	x				Mitte
Daimlerweg						Mitte
(bis Werksgelände Brillux (Hs Nr. 59/60))	1	x				
Damaschkeweg	1		x			Ost
Dammeweg	1	x				Mitte
Dammstraße	1	x				Mitte
Danziger Freiheit	2	x				Mitte
Danziger Straße	1			x		West
Darfeldweg	1		x			West
Davensberger Straße	1	x				Mitte
Davertstraße						Hiltrup
(von Emmerbachbrücke bis Am Dornbusch)	0,5		x		x	
Dechaneischanze	1	x				Mitte
Dechaneistraße	1	x				Mitte
Deermannstraße						Hiltrup
(von Davertstraße bis Auf der Woort)	0,5		x			

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Deipenfohr	1		x			West
Deitersweg	1		x			Nord
Delpstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 29-33, 35-39, 41-45	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 25-27, 61-63	1			x		
Delstrup						Südost
(von Erbdrostenweg bis einschl. Hs Nr. 40)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 21-31a, 33-49	1			x		
Derkskamp	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 5/15, 81/110	0,5		x			
Dettenstraße	1	x				Mitte
Dieckmannstraße						West
(von Rüschhausweg bis Nünningweg)	1	x				
Dieckstraße						Mitte
(von Ostmarkstraße bis Kärntner Str.)	1	x				
(von Schiffahrter Damm bis Südgrenze Hs Nr. 59a)	1	x				
Diekbree						Ost
(von Hobbelstraße bis Hs Nr. 66)	0,5		x			
- Abzweigung bei Hs Nr. 20/46 bis Am Diekamp	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 22/34b	1			x		
Dieninckstraße	0,5		x			Südost
Diepenbrockstraße	1	x				Mitte
Diesterwegstraße	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 35/57	1			x		
Dingbängerweg						West
(von Weseler Str. bis einschl. Hs Nr. 190)	1	x			x	
Dinklagestraße	1	x				Mitte
Dirk-von-Merveldt-Straße						Südost
(von Münsterstraße bis Meinhövelstraße)	0,5		x			
- von Am Berler Kamp bis einschl. Hs Nr. 28a	1			x		
Disselbrede						Ost
(von Dorbaumstr. bis einschl. Hs Nr. 50 bzw 1)	0,5		x			
Dodostraße	1	x				Mitte
Domagkstraße	1	x				West
Domgasse	6	x			x	Mitte
Dommelstraße	1			x		West
Domplatz	2	x				Mitte
Donders-Ring	1	x			x	Mitte
Doornbeckeweg	1		x			West
Dorbaumstraße						Ost
(von Handorfer Str. bis einschl. Haus Nr. 92a/77a sowie von Immelmannstr. bis Am Kerkamp)	1	x			x	
Dorffeldstraße	0,5		x			West
Dornierweg	1	x				Südost
Dorotheenstraße	1	x				Mitte
Dorpatweg						Mitte
(von Grevener Straße bis Koburger Weg)	1	x				

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Dortmunder Straße	1	x				Mitte
Drachterstraße	1		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 5-25a	1			x		
Drechslerweg	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/24, 26/38, 40/52	1			x		
Dreilinden	0,5		x			Nord
Dreizehnerstraße	1	x				Mitte
Drensteinfurtweg	1	x				Mitte
Drolshagenweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/16, 15/17	1			x		
Drosselweg	0,5		x			West
Drostenhofstraße						Südost
(von Am Steintor bis Hs Nr 22b)	0,5		x			
Drostestraße	0,5		x			Ost
Drubbel	6	x				Mitte
Duddeyheide	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 16/24	1			x		
Düesbergweg	1	x			x	Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/31, 41/61, 71/95, 103/125	1		x			
Dülmener Straße						West
(von Osthofstraße bis Westgrenze Hs Nr. 52)	1	x			x	
Dürerstraße						Mitte
(von Nordstraße bis Kampstraße)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 16-34	1		x			
Dunantstraße	1	x				Mitte
Dyckburgstraße						Ost
(von Warendorfer Straße bis Bahnunterführung)	1		x		x	
(von Hs Nr. 373 bis Sudmühlenstraße)	0,5		x		x	
Echelmeyerstraße	1	x				West
Eckenerstraße	1	x				Mitte
Eckernstiege	1			x		West
Edith-Stein-Straße	1	x				Mitte
Egbertstraße	1	x				Mitte
Egelshove						West
(von Dingbängerweg bis einschl Hs Nr. 16)	1		x			
Egerweg	1		x			Mitte
Eibenweg	0,5		x			Hiltrup
Eichelhäherweg	1		x			Ost
Eichendorffstraße						Südost
(von Hs Nr. 3 bis vor Hs Nr. 36)	1	x				
Eichenhain	1		x			Ost
Eichenweg	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 48/62	1			x		
Eichhornweg						Nord
(von Holtmannsweg bis Marderweg)	1	x				
Eichsfelderstraße	1	x				Mitte
Eifelstraße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Eimermacherweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 66/136	1			x		
- Stichstr. gegenüber Hs Nr. 43	1			x		
Einsteinstraße	1	x			x	Mitte
Eisenbahnstraße	3	x			x	Mitte
Elbestraße	1	x				Mitte
Elbinger Straße	1	x				Nord
Eli-Marcus-Weg	1		x			Nord
Elisabeth-Ney-Straße	1	x				Mitte
Elisabeth-Selbert-Weg	1			x		Mitte
Elisabethstraße	1	x				Mitte
Ellen-Scheuner-Weg	1			x		Mitte
Elsa-Brändström-Weg	1		x			Hiltrup
Elsässer Straße	1	x				Mitte
- Abzweigung bei Hs Nr. 28-38	1			x		
Elsterweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/9	1			x		
Eltingstraße	1	x				West
Eltropweg	1	x				Ost
Emdener Straße	1	x				Mitte
Emil-Nolde-Weg	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 29-39, 52/64 bzw. 6-64	1			x		
Emsländerweg	1			x		Mitte
Emsstraße	1	x				Mitte
Engelenschanze	3	x			x	Mitte
Engelstraße						Mitte
(von Windthorststraße bis Herwarthstraße)	3	x			x	
(von Herwarthstraße bis Hafenstraße)	2	x			x	
Enkingweg	1	x				Mitte
(von Goldstraße bis Kolpingstraße)	1		x			
Enschedeweg	1	x			x	West
Erbdrostenweg						Südost
(bis Vörnste Esch)	1		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 26/28, 34/38, 42/44	1			x		
Erich-Greffin-Weg	1			x		Südost
Erikaplatz	1		x			Ost
Erikaweg	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 17-22	1			x		
Erlenallee	1		x			Ost
Erlengrund	1			x		West
Erlenkamp	1			x		Nord
Ernst-Schenke-Straße	0,5		x			Ost
Ernst-Wiechert-Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 21 bis vor Hs Nr. 9/15, 33	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 9/15, 41/51	1			x		
Erphostraße	1	x				Mitte
Eschenweg	1			x		Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Eschstraße						Südost
(von Münsterstraße bis bis Ausbauende (Friedhof))	0,5		x			
Essmannstraße	0,5		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/16	1			x		
Eugen-Müller-Straße	1	x				Mitte
Eulerstraße	1	x				Südost
Eupener Weg	1		x			West
Ewaldistraße	1	x				Mitte
Falgerstraße	1		x			Mitte
Falkenhorst	1		x			Ost
Falkenweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-11, 13-23	1			x		
Fasanenweg	1		x			Ost
Fehrbellinweg	1	x				Mitte
Feldkamp	1			x		Hiltrup
Feldstiege						West
(von von-Schonebeck-Ring bis einschl. Hs Nr. 46)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 2-18	1	x				
- ab Hs Nr. 46 bis Hannaschweg	0,5		x			
- Abzweigung bei Hs Nr. 46 bis Altenberger Straße	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 60-72 (Miele)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 6	1			x		
Feldstiegenkamp						Nord
(von Brüningheide bis Pestalozzistraße)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 22-28	1			x		
Ferdinand-Freiligrath-Straße	1	x				Mitte
Ferdinandstraße	1	x				Mitte
Fernholzstraße	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 21a, 23/47, 49/73, 83-97	1			x		
- Abzweigung bei Hs Nr. 10 bis Deitersweg	1			x		
Fichtenweg	0,5		x			Hiltrup
Finkenstraße	1	x				Mitte
Fitzmauriceweg	1	x				Südost
Flamenstraße	0,5		x			West
Flandernstraße	1		x			Mitte
Flaßkamp	1		x			West
Flaßkuhl	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 7/11, 14/20, 22/28	1			x		
Fleigestraße						Hiltrup
(von Burgwall bis einschl. Hs Nr. 54)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 54-59	1			x		
Flensburger Straße	1	x				Mitte
Fliederweg						Ost
(von Neuheim bis einschl. Hs Nr. 72)	1		x			
Fliednerstraße	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 3-11	1		x			
Föhrenweg						Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von im Hain bis einschl. Hs Nr. 2/1)	0,5		x			
(von Kanalpromenade bis vor Hs Nr. 2/1)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 6/8	1			x		
Försterstraße	1	x				Mitte
Forstweg	0,5		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 7	1			x		
Franz-Essink-Straße	1	x				Mitte
Franz-Grillparzer-Weg	1			x		Ost
Franz-Hitze-Straße	1	x				Mitte
Franz-Ludwig-Weg	1	x				Mitte
Franz-Marc-Weg	0,5		x			Hiltrup
Franz-Meis-Straße	1			x		West
Franz-von-Waldeck-Straße						Südost
(von Am Berler Kamp bis Dirk-von-Merveldt-Straße)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 21-33	1			x		
Frauenburgstraße	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/29, 20/39	1			x		
Frauenstraße	3	x				Mitte
Freie Flur	0,5		x			West
Freiherr-vom-Stein-Platz	3	x			x	Mitte
Frie-Vendt-Straße	1	x			x	Mitte
Friedensstraße	1	x				Mitte
Fridericusstraße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/4	1			x		
Friedhofstraße	0,5		x			Hiltrup
Friedlandstraße	0,5		x			Hiltrup
Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße	1	x				Mitte
Friedrich-Ebert-Platz	1	x				Mitte
Friedrich-Ebert-Straße	1	x			x	Mitte
Friedrichstraße	3	x			x	Mitte
Friesenring	1	x			x	Mitte
Fritz-Pütter-Straße	1	x				Mitte
Fritz-Reuter-Straße	0,5		x			Nord
Fröbelstraße	1		x			Nord
Fuchsweg	1		x			Nord
Füchtenweg	1		x			Ost
Fürstenbergstraße	1	x			x	Mitte
Fuggerstraße	1	x				Hiltrup
Gaitlingweg	1		x			Südost
Galgenheide						Mitte
(von Kappenberger Damm bis Werneweg)	1		x			
Galileistraße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/9	1			x		
Gallenkamp	1		x			Ost
Gallitzinstraße	0,5		x			Südost
Gartenstiege	0,5		x			West
Gartenstraße						Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Bohlweg bis Anton-Bruchausen-Straße)	1	x			x	
Gasselstiege						Mitte
(von York-Ring bis Hs Nr. 74)	1	x				
(von Südgrenze Hs Nr. 190 bis Dreizehner Straße)	1	x				
(von Catharina-Müller-Straße bis York-Ring)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 26 bis Parkplatz Einkaufszentrum	1	x				
(von Wilkinghege bis Nordgrenze Hs Nr. 462)	1		x			
(von Steinfurter Str. bis Catharina-Müller-Straße)	1			x		
Geibelstraße	0,5		x			West
Geierhorst	0,5		x			Hiltrup
Geisbergweg						Mitte
(von Rothenburg bis Treppe)	3	x				
Geister Landweg	1	x				Hiltrup
Geistkamp	0,5		x			Hiltrup
- Abzweigung bei Hs Nr. 56a/62	0,5		x			
Geiststraße	1	x			x	Mitte
Gelmerheide						Ost
(von Gittruper Straße bis einschl. Hs Nr. 53)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 18/22	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 35/53	1			x		
Gemenweg	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 100-170	1			x		
Georgskommende	2	x				Mitte
Georgstraße	1	x				Mitte
Gerbertweg	0,5		x			Nord
Gereonstraße	1	x				Mitte
Gerhardstraße	1	x				Mitte
Gerhart-Hauptmann-Straße	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/12, 9/29, 14/28, 30/48	1		x			
Gerichtsstraße	1	x				Mitte
Geringhoffstraße	1	x			x	Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 38-48, 39-49	1	x				
Gerstkamp	1		x			Mitte
Gertrudenstraße	1	x				Mitte
Gescherweg						West
(von Hensenstraße bis Legdenweg)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 89-125, 131/151, 159-183, 189-209	1			x		
Geschwister-Scholl-Straße	1		x			Mitte
Giselbertweg	1			x		West
Gievenbecker Weg						West
(von Gescherweg bis Rudolf-Steiner-Weg)	1	x			x	
Gigasstraße	1	x				Hiltrup
Gildenstraße						Ost
(von Handorfer Str. bis vor Hs Nr. 38)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 2g/2v, 2/30, 4b-8c, 10-12	0,5		x			
Ginsterweg	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 17/18	1			x		

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Gittruper Straße						Ost
(von Alte Schifffahrt bis Nordwestgrenze Hs Nr. 58 a)	0,5		x		x	
Glasuritstraße						Hiltrup
(von Marktallee bis Tor 1 BASF)	1	x			x	
Glatzer Weg	1		x			Mitte
Gleiwitzer Straße	1	x				Nord
Gluckweg	1		x			Mitte
Goebenstraße	1	x				Mitte
Goerdelerstraße						Mitte
(südlich der Delpstraße)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 12-22, 24-34, 36-48, 50-62	1			x		
Görlitzer Straße	1		x			Nord
Görresstraße	1	x				Mitte
Goethestraße	0,5		x			West
Goldaper Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 18-25	1			x		
Goldbrink						Südost
(von Silberbrink bis einschl. Hs Nr. 71)	0,5		x			
- Stichstr. Hs Nr. 43/67	1			x		
Goldstraße	1	x				Mitte
Gorch-Fock-Straße	1	x				Mitte
Gorenkamp						Hiltrup
(von Hohe Geest bis einschl. Hs Nr. 22)	0,5		x			
Gottfriedstraße	1	x				Mitte
Graelstraße	1	x				Mitte
Grawertstraße	1	x				Mitte
Greifswaldweg	1	x				Mitte
Gremmendorfer Weg						Südost
(von Albersloher Weg bis Böddingheideweg)	1	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 35-31a, 95/117	1		x			
Grenkuhlenweg						Südost
(von Münsterstraße bis einschl. Hs Nr. 13)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 16, 15/17	1			x		
Greta-Bünichmann-Straße	1			x		Mitte
Grevener Straße						Mitte
(von Wilhelmstraße bis Am Max-Klemens-Kanal)	1	x			x	
Grevingstraße						Mitte
(von Metzer Str. bis einschl. Hs Nr. 41)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 9-19, 21-31	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 33e/35 (Verbindung zur Hammer Str. 226/232)	1			x		
Griegweg	1		x			Mitte
Grimmstraße	1	x				Mitte
Gröningerstraße	0,5		x			West
Gronauweg						West
(von Rüschhausweg bis einschl. Hs Nr. 60)	1		x			
Gronewegskamp						Nord
(von Janningsweg bis einschl. Hs Nr. 18)	1		x			

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Gropiusstraße	0,5		x			Hiltrup
Gropperstraße	1			x		Mitte
Große Helkamp	0,5		x			West
Große Wiese						Nord
(von Von-Humboldt-Straße bis vor Hs Nr. 10)	1		x			
Grotemeyerstraße	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 26-44	1			x		
Grüne Gasse	1	x				Mitte
Grüner Grund	1	x				Mitte
Grüner Hang	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 6/8	1			x		
Grüner Weg						Südost
(von Buxtrup bis einschl. Hs Nr. 33)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 22/24	1			x		
Grüner Winkel	1		x			Mitte
Gruetgasse	6	x				Mitte
Guerickeweg						Nord
(von Idenbrockweg bis einschl Hs Nr. 8)	1		x			
Gustav-Freytag-Straße						West
(von Hermann-Hesse-Straße bis Isolde-Kurz-Straße)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 77, Abzweigung bei Hs Nr. 61	0,5		x			
(von Nr. 1 bis Hermann-Hesse-Straße 1)	1			x		
Gustav-Mahler-Weg	1			x		Mitte
Gustav-Tweer-Weg	1	x				Südost
Gut Insel	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 31-37c	1		x			
Gutenbergstraße	1	x				Mitte
Habichtshöhe	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 39/43	1			x		
Habichtsweg	1		x			Ost
Hacklenburg						Mitte
(bis Mathilde-Anneke-Weg)	1		x			
Hägerfeld	0,5		x			West
Hägerstraße						West
(von Hägerfeld bis Hanseller Straße)	0,5		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 265	0,5		x			
Händelstraße	1			x		Hiltrup
Hafenplatz	1	x				Mitte
Hafenstraße	2	x			x	Mitte
- Ortsfahrbahn bei Hs Nr. 2-8	2	x			x	
Haferlandweg	1	x				Südost
Hafkhorst	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 17b-31	1			x		
Hagemanns Kämpken	0,5		x			West
Hagenauer Weg	1		x			Mitte
Hagenschneiderweg	1	x				Mitte
Hals	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Hamannplatz	1			x		Nord
Hamburger Straße	1	x				Mitte
Hammer Straße						Mitte
(bis Wörthstraße)	2	x			x	
(von Wörthstraße bis Westfalenstraße)	1	x			x	
Hamsens Busch						Südost
(von Von-Holte-Straße bis Südgrenze Hs Nr. 35)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 21/29, 35/50, 38/48	1			x		
Handorfer Straße						Ost
(von Dorbaumstraße bis Hobbeltstraße)	1	x			x	
Hanemannstraße	0,5		x			West
Hanns-Rott-Weg	1			x		Südost
Hans-Bredow-Weg	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 49-43, 70/82, 82/87	1			x		
Hansaplatz	1	x				Mitte
Hansaring	1	x			x	Mitte
Hanses-Ketteler-Straße	0,5		x			Hiltrup
Hanseller Straße						West
(von Hägerstraße bis einschl. Hs Nr. 100)	0,5		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 7-45	0,5		x			
Hansestraße						Hiltrup
(von Meesenstiege bis Malteserstraße)	1	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 17/31, 31/37	1	x				
Harkortstraße	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 2-12, 3-13	1	x				
Harsewinkelgasse	6	x				Mitte
Hasenbusch	1			x		Nord
Haubrockweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 16-20	1			x		
Haus Angelmodde						Südost
(von Angelstraße bis Gallitzinstraße)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 4 - 34, 3-43, 67-105	0,5		x			
Haus-Kleve-Weg						Ost
(bis Umgehungsbahn)	1		x			
Haus Uhlenkotten						West
- Stichstr. bei Hs Nr. 4a/28, 32-34	1	x				
Havichhorststraße	1	x				Mitte
Havixbecker Straße						West
(bis Nordgrenze Hs Nr. 60)	1	x			x	
Havixburgweg	1			x		Mitte
Haxthausenweg						Hiltrup
(von Theodor-Storm-Str. bis einschl. Hs Nr. 51/58)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 15/47 bis einschl. 27/39	0,5		x			
Heckenweg	0,5		x			Hiltrup
Hedwigstraße	1	x				Mitte
Heekweg	1	x				West
Heerdestraße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Heeremansweg						Südost
(von Münnichweg bis Krögerweg)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/16	1		x			
Hegerskamp						Ost
(bis Südgrenze Hs Nr. 31)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 6/24	1	x				
(von Südgrenze Hs Nr. 31 bis Schmittingheide)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 95/159 bis vor Hs Nr. 141	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 106a/112	1			x		
Heideggerstraße	0,5		x			Hiltrup
Heidegrund						Nord
(bis Nordgrenze Hs Nr. 9)	1	x				
Heidestraße	1		x			Südost
Heidkättersweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 51/51b bis Brüningheide	1		x			
Heimatfrieden	0,5		x			Nord
Heimkehrerweg	1		x			Mitte
Heimstättenweg	1	x				Mitte
Heinrich-Brüning-Straße	6	x				Mitte
Heinrich-Lersch-Weg	1			x		Ost
Heinrich-Löwe-Weg	1		x			Südost
Heinrich-von-Kleist-Straße						West
(von Hermann-Hesse-Straße bis einschl. Hs Nr. 49)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 9-15	1			x		
Heinrich-von-Stephan-Ring	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/25	1		x			
Heinrichstraße	0,5		x			Hiltrup
Heisenbergstraße						West
(von Corrensstraße bis einschl. Hs Nr. 15)	1	x				
Heisstraße	1	x				Mitte
Heitbusch	1		x			West
Helgolandweg						Nord
(von Salzmannstraße bis vor Bröderichweg Hs Nr. 2)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 8-20, 26-32	1			x		
Helmholtzweg						Nord
(von Wilkinghege bis vor Hs Nr. 35)	1		x			
Hensenstraße						West
(von Rüschhausweg bis Gescherweg)	1	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 178-188	1	x				
Herbernweg	1		x			Mitte
Herdingstraße	1	x				Mitte
Heriburgstraße	0,5		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 15 -17	0,5		x			
Hermann-Hesse-Straße	0,5		x			West
Hermann-Sudermann-Straße	1		x			Ost
Hermannstadtweg	1		x			Mitte
Hermannstraße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Hermann-Treff-Weg	1		x			Südost
Hermelinweg	1		x			Nord
Heroldstraße						West
(bis Waldweg)	1	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 16a-24	1		x			
Herrenstraße	0,5		x			Südost
- Abzweigung bei Hs Nr. 14 bis Neustraße	1			x		
- Stichstr. bei Hs Nr. 29/35	1			x		
Hertelstraße	1			x		West
Herwarthstraße	3	x			x	Mitte
Heuenkamp	1		x			West
Heumannsweg						Südost
(von Albersloher Weg bis Lindberghweg)	1	x				
Hilgeland	0,5		x			Ost
Hilleweg	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 4/8, 8/12, 12/16, 16/20	1			x		
Hiltruper Straße						Südost
(von Am Steintor bis Am Sandbach)	1	x			x	
(von Theodor-Heuss-Straße bis Albersloher Weg)	1	x			x	
Himmelreichallee	1	x			x	Mitte
Hindenburgplatz	1	x			x	Mitte
Hittorfstraße	1	x				Mitte
Hobbeltstraße	0,5		x			Ost
Hochstraße	1	x				Mitte
Höfflingerweg	1	x				Mitte
Höftestraße	1		x			Südost
Hölderlinweg	0,5		x			Hiltrup
Hölkenbusch						West
(von Hanseller Straße bis einschl. Hs Nr. 15)	0,5		x			
Höltenweg	1	x				Südost
Hördemannstraße	1			x		Hiltrup
Hörsterplatz	1	x				Mitte
Hörsterstraße	2	x				Mitte
Hörstertor	1	x				Mitte
Hötteweg	6	x				Mitte
Hoffmann-von-Fallersleben-Weg	0,5		x			Hiltrup
Hoffschultestraße	1	x				Mitte
Hofstraße						Südost
(von Münster Straße bis Telgter Straße)	1	x			x	
Hogenbergstraße	1	x				Hiltrup
Hohe Geest						Hiltrup
(von Marktallee bis Am Hagen)	1	x			x	
(von Am Hagen bis Westfalenstraße)	0,5		x		x	
Hohe Geist	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 75/81	1			x		
Hohenzollernring	1	x			x	Mitte
Hoher Hainweg						Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Brunnenweg bis einschl. Hs Nr. 18)	1		x			
(von Heimkehrer Weg bis Sternbusch)	1			x		
Hoher Heckenweg	1	x			x	Mitte
Hollandtstraße						West
(von Coesfeldweg bis Boverste Meer)	1	x				
(von Deipenfohr bis Boverste Meer)	1		x			
Hollenbeckerstraße	3	x				Mitte
Holsenkampweg	0,5		x			Hiltrup
Holsteiner Straße	1	x				Mitte
Holteistraße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/12, 7/20	1			x		
Holtkamp	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 12/14	1			x		
Holtmannsweg						Nord
(von Königsberger Straße bis Zum Rieselfeld)	1	x			x	
Holtrode						Südost
(von Grenkuhlenweg bis einschl. Hs Nr. 10)	0,5		x			
Holtwickweg	1		x			West
Holzschuhmacherweg	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 11/21	1			x		
Homannstraße						Südost
(bis Westgrenze Hs Nr. 48)	1		x			
Honebachaue	1			x		Ost
Hoppendamm	1	x				Mitte
Hoppengarten						Mitte
(bis Greifswaldweg)	1		x			
Hornstraße	1	x				Mitte
Horsteberg						Mitte
(von Bogenstraße bis einschl. Treppe)	3	x				
- ab Treppe (ausgen.) bis Domplatz	2	x				
Horstmarer Landweg						West
(von Orléans-Ring bis einschl. Hs Nr. 150)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 64/70 bis einschl. Hs Nr. 68a	1	x				
(von Hs Nr. 150 - 250)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 59/79, 80a/92	1			x		
Hoyastraße	1	x				Mitte
Huberstraße	1		x			Mitte
Hubertistraße	1	x				Mitte
Hubertusweg	1			x		Ost
Hüfferstraße	1	x				Mitte
Hülsebrockstraße	0,5		x			Hiltrup
Hülsenbusch	1		x			Hiltrup
Hülsheide						Hiltrup
(von Osttor bis einschl. Hs Nr. 17)	0,5		x			
Hünenburg						Hiltrup
(von Burgwall bis einschl. Hs Nr. 60)	0,5		x			
Hugo-Pottebaum-Platz	1	x				Ost

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Hummelbrink	0,5		x			Hiltrup
Humperdinckstraße						Mitte
(von Sibeliusstraße bis einschl. Hs Nr. 16)	1		x			
(von Hs Nr. 18 bis Gustav-Mahler-Weg)	1			x		
Idenbrockplatz	2	x				Nord
Idenbrockweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 175/191	1			x		
Igelpatt	1	x				Nord
Iltisweg	1		x			Nord
Im Bilskamp						Südost
(von Am Tiergarten bis einschl. Hs Nr. 53)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 33 bis vor Hs Nr. 41	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-5, 5/15, 17/27, 20/26, 30/44, 44/89, 53/89	1			x		
Im Birkenbusch	1			x		Ost
Im Dahl						Hiltrup
(bis Eisenbahnbrücke)	0,5		x			
Im Derdel	1	x				West
Im Draum	0,5		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 36/38 bis einschl. Hs Nr. 38a/34, 38-52	0,5		x			
Im Drostebusch	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 3a/9a, 13/19, 23a/27a	1			x		
Im Haberfeld	0,5		x			West
Im Hagedorn						Nord
(von Janningsweg bis einschl. Hs Nr. 16)	1		x			
Im Hagen	0,5		x			Nord
Im Hagenfeld	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 30/42	1			x		
Im Hain						Hiltrup
(von Kanalpromenade bis einschl Hs Nr. 77/89)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 42-44	1			x		
Im Heidgarten	0,5		x			Nord
Im Hook	1			x		Hiltrup
Im Moorhock	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 39	1			x		
Im Mühlenfeld						Hiltrup
(von einschl. Hs Nr. 2 bis Gropiusstraße)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 12/20	1			x		
Im Seihof	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/7, 4/6	1			x		
Im Sonnentau	0,5		x			Hiltrup
Im Stemmen	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 16 bis Hs Nr. 20	0,5		x			
Im Sundern						Ost
(von Mariendorfer Straße bis einschl. Hs Nr. 36)	1			x		
Im Wiesengrund	1			x		Ost
Im Windhoek	1			x		Ost
Im Winkel	1			x		Ost

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Immanuel-Kant-Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/14	1			x		
Immelmannstraße	0,5		x		x	Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 2-18, 36-50,70-90	1			x		
Immenkamp	0,5		x			Hiltrup
In der Au	0,5		x			Nord
In der Brinke	0,5		x			Südost
In der Stroth	0,5		x			Ost
In der Weede	0,5		x			West
Industrieweg	1	x				Mitte
Innsbruckweg	1	x				Mitte
Inselbogen	1	x			x	Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 10-22	1			x		
Inselgarten	1		x			Mitte
Isolde-Kurz-Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/23, 90-100, 97a-101, 113/143	1			x		
Jacobistraße						West
(von Feldstiege bis vor Von-Schonebeck-Ring Hs Nr. 12 d)	0,5		x			
Jägerstraße	1	x				Mitte
Jahnstraße	1	x				Mitte
Janningsweg						Nord
(von Grevener Straße bis einschl. Hs Nr. 64)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 8-10	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 4/6, 50-62	1			x		
Jeilerstraße	1	x				Mitte
Jessingstraße	1		x			Mitte
Jesuitengang	1			x		Mitte
Jochen-Klepper-Straße						Südost
(von Hs Nr. 4 bis einschl. Hs Nr. 19)	0,5		x			
Jöttenweg	1	x				Mitte
Johann-Krane-Weg						West
(von Steinfurter Straße bis vor Hs Nr. 23)	1		x			
Johann-Strauß-Straße	0,5		x			Hiltrup
Johannisstraße	2	x				Mitte
Johanniterstraße	1	x				Mitte
Josef-Beckmann-Straße	1	x				Nord
Josef-Pieper-Straße						West
(von Schmedingstraße bis einschl. Hs Nr. 26/84)	1		x			
- ab Hs Nr. 26 - 31, sowie Stichstr. bei Hs Nr. 16	1			x		
Josef-Suwelack-Weg	1	x				Südost
Josefine-Mauser-Straße	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 22/52	1			x		
Josefstraße	1	x				Mitte
Joseph-Haydn-Straße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 2, 8, 14, 20, 26-36	1			x		
Jostesstraße	1		x			Mitte
Jüdefelderstraße	3	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Juffernkamp						Südost
(von Am Steintor bis einschl. Hs Nr. 41)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-29 und Nr. 10	1			x		
Juistweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 8-24	1			x		
Julius-Hart-Straße	1	x				Mitte
Julius-Leber-Straße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 29-31	1			x		
Julius-Voos-Gasse						Mitte
(von Salzstraße bis einschl Hs Nr. 10)	6	x				
Jungeblodtplatz	1	x			x	West
Jungfer-Willemin-Stiege	1	x				Mitte
Junker-Jörg-Platz	1		x			Südost
Junkerstraße	1	x				Mitte
Jupiterweg	0,5		x			Hiltrup
Kärntner Straße	1	x				Mitte
Käthe-Kollwitz-Straße	1		x			Südost
Kaiser-Wilhelm-Ring	1	x			x	Mitte
Kampstraße	1	x				Mitte
Kanalpromenade						Südost
(von Osttor bis Föhrenweg)	1	x				
Kanalstraße						Mitte
(von Neubrückenstraße bis einschl. Hs Nr. 139)	1	x			x	
- Einmündungsbereich Nevinghoff	1	x			x	
(von Spiekeroogweg bis Grevener Straße)	1		x		x	
Kanonierplatz	1	x				Mitte
Kanonierstraße	1	x				Mitte
Kapellenstraße	0,5		x			West
Kapitelstraße	1	x				Mitte
Kappenberger Damm						Mitte
(von Inselbogen bis Ortsgrenze)	1	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 17/23, 65/67	1	x				
Kapuzinerstraße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 34-36	1			x		
Kardinalstraße	0,5		x			Hiltrup
Kardinal-von-Galen-Ring	1	x			x	West
- Abzweigung von Kardinal-von-Galen-Ring bis Hs Nr. 65 (Hotel)	1	x				
Karl-Immermann-Straße	0,5		x			Hiltrup
Karlsbadweg	1		x			Mitte
Karlstraße	1	x				Mitte
Kartwinkel	1		x			West
Kastanienallee	0,5		x			Hiltrup
Kastellstraße	1			x		Mitte
Katharinenstraße	1	x				Mitte
Katthagen	3	x				Mitte
Kegelskamp	1		x			Mitte
Kellermannstraße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Keltenweg	1		x			Südost
Kemperweg						Nord
(von Königsberger Straße bis einschl. Hs Nr. 16)	1	x				
(von Hs Nr. 16 bis Kiesekampweg)	1		x			
Keplerweg						Nord
(von Westhoffstraße bis Beginn Grundstück Hs Nr. 21)	1		x			
Kerkerinckstraße	1	x				Mitte
Kerkheideweg	1		x			West
Kerkschlag	0,5		x			Ost
Kerßenbrockstraße	1	x				Mitte
Kerstingskamp	1	x				Nord
Kesslerweg	1	x				Südost
Ketteler Ort	1		x			Südost
Kettelerstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 36/38 bis Ulrichstraße	1			x		
Kiebitzweg	0,5		x			Hiltrup
Kiefernweg	0,5		x			Hiltrup
Kiesenkamps Mühle	1	x				Mitte
Kiesekampweg	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 19-21, 2/8	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/17	1			x		
Killingstraße	1	x				Nord
Kinderhaus						Nord
(von Pastorsesch bis einschl. Hs Nr. 10)	1		x			
(von Hs Nr. 14 bis Grevener Straße)	1			x		
Kinderhauser Straße	1	x				Mitte
Kirchfeld	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 6/20, 26/36	1			x		
Kirchherrngasse	6	x				Mitte
Kirchhoffweg	1		x			Nord
Kirchplatz	1			x		Südost
Kirchstraße	1	x				Mitte
Kirmstraße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 3-11	1			x		
Kirschgarten						Ost
(von Dorbaumstraße bis Hobbeltstraße)	0,5		x			
Klarissengasse	6	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 4/7	3	x				
Klausenburgweg	1		x			Mitte
Klausenerstraße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 34-42	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/23, 25/35, 37/47	1			x		
Kleibusch	1		x			West
Kleihorststraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 30 bis Sportplatz	1		x			
Kleikamp	1		x			Mitte
Kleimannstraße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Kleine Turmstraße	1	x				Mitte
Klemensstraße	6	x				Mitte
Klinkkampweg	0,5		x			Hiltrup
Klosterbusch	1		x			Südost
Klosterstraße	2	x				Mitte
Koburger Weg						Mitte
(von York-Ring bis Dorpatweg)	1	x				
Köhlweg						Südost
(von Torminweg bis Südgrenze Hs Nr. 30)	1	x				
(von Südgrenze Hs Nr. 30 bis Nordgrenze Hs Nr. 37)	1		x			
Könemannstraße	0,5		x			West
Königsberger Straße						Nord
(von Holtmannsweg bis Kanalbrücke)	1	x			x	
(von Kanalbrücke bis Schiffahrter Damm)	1		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 114-130,158-172	1	x				
Königsstraße	6	x				Mitte
Königsweg	1	x				Mitte
Körnerstraße	1	x				Mitte
Kösliner Straße	1	x				Mitte
Kösters Kämpken	0,5		x			West
Kötterstraße						Ost
(von Hobbeltstr. bis Handorfer Str.)	0,5		x		x	
Kolbergstraße	1		x			Mitte
Kolde-Ring	1	x			x	Mitte
Kolmarstraße	1	x				Mitte
Kolpingstraße	1	x				Mitte
Konermannweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 24-44	1			x		
Konradstraße	1	x				Mitte
Konsul-Schencking-Straße	0,5		x			Hiltrup
Kopernikusweg	1		x			Ost
Korbmacherweg						West
(von Stellmacherweg bis einschl. Hs Nr. 24)	0,5		x			
Korduanenstraße	2	x				Mitte
Korte Ossenbeck	1	x				Mitte
Kortenkamp	1		x			West
Koskamp	0,5		x			Hiltrup
Kranichweg	1		x			Südost
Kreuzstraße	3	x				Mitte
Kriegerplatz	1		x			Mitte
Kriegerweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 86/100	1			x		
Kristiansandstraße	1	x			x	Nord
Krögerweg	1	x				Südost
Kronprinzenstraße	1	x				Mitte
Kronstadtweg	1		x			Mitte
Krüsbreede	0,5		x			Ost

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Krumme Straße						Mitte
(von Königsstraße bis Aegidiikirchplatz)	2	x				
(von Aegidiikirchplatz bis Schützenstraße)	1	x				
Krummer Timpen	2	x				Mitte
Kuckuckshain	0,5		x			Hiltrup
Küperweg	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/15, 4/16	1			x		
Küstrinweg	1	x				Mitte
Kuhstraße	3	x				Mitte
Kupferbrink	1			x		Südost
Kurneystraße						West
(von Kirmstraße bis Plettendorfstraße)	0,5		x			
(von Plettendorfstraße bis Hermann-Hesse-Weg)	1			x		
Kurze Straße	1	x				Mitte
Lärchenweg	1			x		Hiltrup
Laerer Landweg	1	x				Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 154-164	1		x			
Lahnstraße	1	x				Mitte
Lambertikirchplatz	6	x				Mitte
Lambertistraße	1	x				Mitte
Lammerbach	0,5		x			Ost
Landoisstraße	1	x				Mitte
Landsberger Straße						Hiltrup
(bis Westgrenze Hs Nr. 11)	0,5		x			
Lange Kuhle	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 6/30, 21/33, 32/62, 35/51, 63/81	1			x		
Lange Ossenbeck	1	x				Mitte
Langestraße	0,5		x			Hiltrup
Langebusch	1	x				Nord
Langemarckstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 69, 84-92	1		x			
Langeoogweg	1	x				Nord
Langeworth	1		x			Nord
Lauenburgstraße	1	x				Mitte
Laukamp	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 3-11	1			x		
Laustiege	1		x			West
Lazarettstraße	1	x				Mitte
Lechtenbergweg						Südost
(bis einschl. Hs Nr. 7a/22 (vor Unterführung))	1		x			
Lechterstraße	1	x				Hiltrup
Leerer Straße	1	x				Mitte
Legdenweg						West
(von Gescherweg bis einschl Hs Nr. 19/20)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 26-50, 56-78, 84-108, 114-138	1			x		
Leibnizstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 11/27	1			x		

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Leisnerstraße	0,5		x			Hiltrup
Lenauweg	1	x				Mitte
Leostraße	1	x				Mitte
Lerschmehr						Südost
(von Münsterstraße bis einschl. Hs Nr. 96)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/58, 62/96, 100-108	1			x		
Lessingstraße	1			x		West
Letterhausweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/29, 33/59, 63/83, 87/105, 109/127	1			x		
Leuschnerstraße	1	x				Mitte
Liboristraße	1	x				Mitte
Liebigweg						Hiltrup
(von Langestraße bis vor Hs Nr. 36)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 6/30	1			x		
Liegnitzer Straße	1	x				Nord
Lilienthalweg	1	x				Südost
Linckensstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 43, 50-44	1			x		
Lindberghweg						Südost
(von Nordgrenze Hs Nr. 80 bis Drolshagenweg)	1	x				
Lindenallee						West
((ehemals Alvingheide) von Dülmener Straße bis Freie Flur)	0,5		x			
Lindenstraße	0,5		x			West
Lingener Straße	1	x				Mitte
Linnebornstiege	1	x				Mitte
Lippestraße	1	x				Mitte
Lippstädter Straße						Mitte
(von Albersloher Weg bis Industrieweg)	1	x				
Lise-Meitner-Straße	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 5/11, 8/12, 13-13a	1			x		
Lisztstraße	1			x		Hiltrup
Loddenheide	1	x				Südost
Loddenweg						Hiltrup
(von Osttor bis einschl Hs Nr. 16)	0,5		x			
- Stichstr. gegenüber Hs Nr. 1 bis einschl Hs Nr. 2a/8a	0,5		x			
Löningenstraße	1	x				Mitte
Lönsstraße	1	x				Mitte
Loergasse	6	x				Mitte
Loerstraße	3	x			x	Mitte
Lohausweg	1		x			Ost
Lohöfenerweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 25/37	1			x		
Lortzingstraße	1	x				Mitte
Lotharingerstraße	2	x				Mitte
Lublinring	1	x			x	Mitte
Ludgeriplatz	2	x			x	Mitte
Ludgeristraße	6	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Ludwig-Anzengruber-Weg	1			x		Ost
Ludwig-Dürr-Straße	1		x			Mitte
Ludwig-Thoma-Straße	1			x		West
Ludwig-Tieck-Straße	0,5		x			West
Ludwig-Wolker-Straße	0,5		x			Ost
Ludwigstraße	1	x				Mitte
Lüderitzweg	1		x			Südost
Lüdinghauser Straße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/12,16/20, 24/28	1			x		
Lühnstiege	1	x				Mitte
Lütke Gasse	1	x				Mitte
Lütke Geist	0,5		x			West
Lützowstraße						Ost
(von Immelmannstraße bis In der Stroth)	0,5		x		x	
Magdalenenstraße	2	x				Mitte
Maikottenhöhe	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 31/35, 43/47	1			x		
Maikottenweg						Ost
(von Merschkamp bis einschl. Hs Nr. 176)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-11	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/17, 114/134	1			x		
Malmedyweg	1		x			West
Malteserstraße	0,5		x			Hiltrup
Malvenweg						Hiltrup
(von Derkskamp bis Im Sonnentau)	0,5		x			
Manfredstraße	1	x				Mitte
Manfred-von-Richthofen-Straße	1	x				Ost
Marderweg						Nord
(von Eichhornweg bis Nerzweg)	1	x				
(von Coerheide bis Eichhornweg)	1		x			
Margaretenstraße	1	x				Mitte
Maria-Euthymia-Platz	2	x				Mitte
Marienburgstraße	1	x				Nord
Marienkirchweg	1			x		Hiltrup
Marienplatz	6	x				Mitte
Marienstraße	0,5		x			Nord
Marientalstraße	1	x				Mitte
Marievengasse	6	x				Mitte
Maringstraße	1		x			Mitte
Marks-Haindorf-Stiege	1	x				Mitte
Marktallee						Hiltrup
(von Westfalenstraße bis Osttor)	2	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 90-96 (alte Straßenführung Marktallee)	1	x				
- Stichstr.bei Hs Nr. 9/13 und 17 bis Patronatsstraße	0,5		x			
Marktstraße	0,5		x			Südost
Markweg						Mitte
(bis Ostgrenze Hs Nr. 20)	1		x			

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Marsweg	0,5		x			Hiltrup
Martin-Luther-Straße	1	x				Mitte
Martin-Niemöller-Straße	1			x		Nord
Martinistraße	1	x				Mitte
Mathilde-Anneke-Weg						Mitte
(von Hacklenburg bis vor Hs Nr.45)	1			x		
Masurenweg	1		x			Mitte
Matthäuskirchweg	1			x		Mitte
Mauritz-Dahl	1		x			Ost
Mauritz-Lindenweg	1	x				Mitte
Mauritzheide	1	x				Mitte
Mauritzsteinpfad	1	x				Mitte
Mauritzstraße	3	x			x	Mitte
Mauritztor	3	x			x	Mitte
Mausbachstraße	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 45-65	1			x		
Max-Reger-Straße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/19	1			x		
Max-Winkelmann-Straße						Hiltrup
(von Glasuritstraße bis Bergiusstraße)	1	x				
(von Am Klosterwald bis Glasuritstraße)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 51-65b	0,5		x			
Maximilianstraße	1	x				Mitte
Maybachstraße	1	x				Mitte
Mazzottistraße	1	x				Hiltrup
Mecklenbecker Straße						Mitte
(von Kolde-Ring bis einschl. Hs Nr. 345)	1	x			x	
Mecklenburger Straße	1	x				Mitte
Meckmannweg	1	x				West
Meesenstiege						Hiltrup
(von Amelsbürener Straße bis Hansestraße, von Burgwall bis Westfalenstraße)	0,5		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 54	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 121-149	1			x		
Mehringweg						Nord
(von Rektoratsweg bis einschl. Hs Nr. 49)	1		x			
Meinenkampstraße	0,5		x			Hiltrup
Meinertzstraße	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 25/49, 51/71, 73/91	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/28	1			x		
Meinhövelstraße	0,5		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/29	1			x		
Meisenweg	1		x			Südost
Melchersstraße	1	x				Mitte
- Ortsfahrbahn vor Hs Nr. 55-59	1	x				
Memmertweg	1			x		Nord
Mendelstraße	1	x				West

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Mengelkamp	0,5		x			Südost
Meppener Straße	1	x				Mitte
Merkureck	1	x				Hiltrup
Merschkamp	1		x			Ost
Mersmannstiege						Mitte
(von Weseler Straße bis Geringhoffstraße)	1	x			x	
(von Geringhoffstraße bis Rinkerodeweg)	1	x				
(von Rinkerodeweg bis vor Hs Nr. 1)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 15-25	1			x		
Mertensheide	0,5		x			Hiltrup
Meßkamp						Mitte
(von Grevener Straße bis Wienburgstraße)	1		x			
Metzer Straße	1	x			x	Mitte
Michaelisplatz	6	x				Mitte
Michaelweg	1		x			West
Middelfeld	0,5		x			Ost
Mierendorffstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. von Bonhoefferstraße bis Hs Nr. 49	1		x			
Mindener Straße	1	x				Mitte
Möllmannsweg	1		x			West
Mörikestraße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 9/17, 21-31	1			x		
Möserweg	1			x		Mitte
Moltkestraße	2	x			x	Mitte
Mondstraße	1	x			x	Ost
Montessoriweg	1		x			Nord
Moorbirkenweg	0,5		x			Ost
Moränenstraße	0,5		x			Hiltrup
- Verbindungsstraße gegenüber Hs Nr. 25 bis Bodelschwinghstr.	1			x		
Moselstraße	1	x				Mitte
Mozartstraße	0,5		x			Hiltrup
Muckermannweg	1	x				West
Mühlendamm	1			x		Südost
Mühlenesch	1			x		Südost
Mühlenstraße	1	x				Mitte
Mümmelmannpfad	1	x				Nord
Münnichweg						Südost
(von Albersloher Weg bis zum Durchgang zum Höltenweg)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 25/59 bis einschl. Hs Nr. 29	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 73e/75	1			x		
Münstermannweg	1	x				Mitte
Münsterstraße						Südost
(von Am Steintor bis Lerschmehr)	1	x			x	
- Stichstr. bei Hs Nr. 11/27	1			x		
Münzstraße	2	x			x	Mitte
Nachtigallenweg	1		x			Südost
Natz-Thier-Weg						Ost

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Stehrweg bis Laerer Landweg)	1		x			
Neisemeyerweg	0,5		x			Hiltrup
Neißestraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 14	1			x		
Nelkenweg	0,5		x			Hiltrup
Nerzweg	1	x				Nord
Neubrückenstraße	2	x				Mitte
Neubrückentor	1	x				Mitte
Neuer Heidkamp	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 21-23b, 23-35	1			x		
Neuheim						Ost
(von Laerer Landweg bis Mondstraße)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/16	1			x		
Neustraße	0,5		x			Südost
Neutor	1	x			x	Mitte
Nevinghoff	1	x				Mitte
Nicolaistraße	1			x		West
Nieberdingstraße						Südost
(von Albersloher Weg bis einschl. Hs Nr. 28)	1	x				
Niedenstiege						West
(von Deipenfohr bis Potstiege)	1		x			
Niedersachsenring	1	x			x	Mitte
Nieländerweg	0,5		x			Hiltrup
Nieland	0,5		x			Ost
Niels-Stensen-Straße	1		x			West
Nienberger Kirchplatz	0,5		x			West
Nienborgweg	1		x			West
Nienkamp	1	x				Mitte
Niesertstraße	1	x				Mitte
Niesingstraße	1		x			Mitte
Nimrodweg	0,5		x			Hiltrup
Nisinghoverweg						Hiltrup
(von Albertsheide bis vor Hs Nr. 5)	0,5		x			
Nobelstraße						Hiltrup
(bis Südgrenze Hs Nr. 4)	0,5		x			
Nogatstraße	0,5		x			Südost
Norbertstraße	1	x				Mitte
Nordenfeld	0,5		x			Ost
Norderneyweg						Nord
(von Wangeroogeweg bis einschl. Hs Nr. 23)	1	x				
Nordhornstraße	1		x			West
Nordplatz	2	x				Mitte
Nordstraße	1	x				Mitte
Nottebohmstraße	1	x				Mitte
Nottulner Landweg						West
(von Pineersallee bis Hs Nr. 4 (Autobahn))	1	x			x	
Nünningweg						West

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Dieckmannstraße bis Ahausweg)	1		x			
Obere Parkallee	1		x			Ost
Oberschlesier Straße	1	x				Mitte
Ochtrupweg	1		x			West
Oderstraße	1	x				Mitte
Ödingheide	0,5		x			Hiltrup
Offenbergstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 21	1	x				
Ohmweg						Nord
(von Idenbrockweg bis einschl. Hs Nr. 31)	1		x			
Olfersstraße	1	x				Mitte
Orionweg	0,5		x			Hiltrup
Orléans-Ring	1	x			x	Mitte
Ossenkampstiege						West
(von Boeselager Straße bis Mecklenbecker Straße)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 56-84, 73/105	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 59a/61, 98/116	1			x		
Ostenbree	0,5		x			Ost
Osterhoffstraße	0,5		x			West
Osterstraße	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 29/69	1	x				
Osthofstraße						West
(von Dülmener Str. bis Am Lindenkamp)	1	x			x	
Osthuesheide	1	x				Südost
- Stichstr. bei Hs 15/50, 53/63, 75-91	1	x				
Ostmarkstraße	1	x			x	Mitte
Ostpreußenstraße	1		x			Südost
Oststraße	1	x				Mitte
Osttor						Südost
(von Marktallee bis einschl. Hs Nr. 86)	1	x			x	
- Abzweigung von Nobelstraße bis Meinenkampstraße	1	x				
- Stichstr. von gegenüber Hs Nr. 2 bis Hs Nr. 1	1	x				
Ottmarsbocholter Straße						Hiltrup
(bis Zur Windmühle)	0,5		x		x	
Otto-Hahn-Straße	1	x				West
Otto-Hersing-Weg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 34-36a	1			x		
Otto-Weddigen-Straße	1	x				Mitte
Ottostraße	1	x				Mitte
Overbergstraße	1	x				Mitte
Pängelantonweg	1		x			Südost
Palestrinastraße	1		x			Mitte
Pankokstraße	1	x				Hiltrup
Pantaleonplatz	1	x				West
Pantaleonstraße	0,5		x			West
Papenburger Straße	1	x				Mitte
Papenbusch	1		x			Nord

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Papenstiege	0,5		x			West
Pappelweg	0,5		x			Hiltrup
Parkallee	1		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 1a/9, 11/19, 20-24, 21/31, 40-44, 46-52, 74/80, 80/90	1			x		
Pastorsesch						Nord
(von Janningsweg bis vor Grevener Straße Hs Nr. 375)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/16	1			x		
Pater-Kolbe-Straße	0,5		x			Hiltrup
Patronatsstraße	0,5		x			Hiltrup
Paul-Engelhard-Weg	1	x				Südost
Paul-Gerhardt-Straße	0,5		x			West
Paul-Keller-Straße	1		x			Ost
Paul-Klee-Weg	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/13, 4-22, 69/85, 87-99, 88/118	1			x		
Paulstraße	1	x				Mitte
Pestalozzistraße	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 86-92	1			x		
Peter-Büscher-Straße	1	x				Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 7 bis vor Hs Nr. 15	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 10/14, 27-31	1			x		
Peter-Rosegger-Weg	1			x		Ost
Peter-Wust-Straße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-15, 6-14,16-26, 17-29, 29-33, 35 a-43	1			x		
Petersheide						Südost
(von Hiltruper Straße bis einschl Hs Nr. 35)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 11 bis einschl. Hs Nr. 22	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 27-29	1			x		
Peterstraße	1	x				Mitte
Petronillaplatz	1	x				Ost
Pewostraße						Südost
(von Buxtrup bis Grüner Weg)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 4-6a	1			x		
Pferdegasse	2	x				Mitte
Pfitznerstraße	1		x			Mitte
Philippistraße	1	x				West
Pictoriusstraße	1	x				Hiltrup
Pienersallee						West
(bis Bahnübergang)	1	x			x	
Pieperstiege	1			x		Mitte
Pinienweg						Hiltrup
(von Im Hain bis einschl. Haus Nr. 28)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/11, 8/20	1			x		
Pirolweg	1		x			Südost
Piusallee	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 33/37	1			x		
Plantstaken	0,5		x			West

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Platanenweg	0,5		x			West
Pleistermühlenweg						Ost
(von Mondstraße bis Umgehungsbahn)	1		x			
Plettendorfstraße	0,5		x			West
Plöniesstraße	1	x				Mitte
Pluggenheide	0,5		x			Nord
Plutoweg	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 8-18	1			x		
Pötterhoek	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 22-24, 25-29, 30-34, 31-35, 35-33, 37-43	1	x				
Pohlbrede	0,5		x			West
Pommernstraße	1		x			Südost
Potstiege						West
-(von Von-Esmarch-Straße bis Niedenstiege)	1	x				
- Abzweigung bei Hs Nr. 6-30, 32-54 u. Stichstr. bei Hs Nr. 58-66	1		x			
Potthoffweg	1	x				Mitte
Pottkamp	1	x				Mitte
Prinz-Eugen-Straße	1	x				Mitte
Prinzipalmarkt	6	x				Mitte
Pröbstingstraße						Ost
(von Handorfer Straße bis einschl. Hs Nr. 87)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 33/57	0,5		x			
Propsteistraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 55/59	1		x			
Prozessionsweg						Mitte
(von Zum Guten Hirten bis einschl. Hs Nr. 6; von Hs Nr. 60 bis Alerdinckstraße; von Mondstraße bis Umgehungsbahn)	1		x			
Querstraße	1	x				Mitte
Raesfeldstraße						Mitte
(von Coerdestraße bis Wüllnerstraße)	1	x				
(von Wüllnerstraße bis Marientalstraße)	1		x			
Raiffeisenstraße	1	x				West
Redigerstraße	1		x			West
Rehhagen	0,5		x			Hiltrup
Rektoratsweg						Nord
(von einschl. Hs Nr. 37 bis Kristiansandstraße)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 111-139	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 115/123	1			x		
Reha-Mathel-Falk-Weg	1	x				Mitte
Regina-Protmann-Straße	1	x				Nord
Rheinstraße	1	x				Mitte
Ricarda-Huch-Straße	0,5		x			West
- Stichstr. Hs Nr. 29-31	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 4/18, 7/13, 15/29	1			x		
Richard-Schirrmann-Weg	1	x				Mitte
Richard-Wagner-Straße	0,5		x			Hiltrup
Rigaweg	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Rikeweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 11/17	1			x		
Rilkeweg	0,5		x			Hiltrup
Rincklakeweg						Hiltrup
(von Lechterstraße bis Ter-Borch-Straße)	1	x				
Ringoldsgasse	6	x				Mitte
Ringstraße	0,5		x			Hiltrup
Rinkerodeweg	1		x			Mitte
Rinscheweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 4-6, 25/45	1			x		
Ripenhorst						West
(bis Nordgrenze Hs Nr. 26)	1		x			
Rishon-Le-Zion-Ring	1	x			x	Mitte
Ritterstraße	2	x				Mitte
Rjasanstraße	1	x				Mitte
Robert-Bosch-Straße	1	x				Hiltrup
Robert-Koch-Straße	1	x				Mitte
Robertstraße	1	x				Mitte
Rockbusch	1		x			West
Roddestraße	1			x		Mitte
Röntgenstraße	1	x				West
Röschweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 7-11	1			x		
Rösnerstraße	1	x				Südost
Roggenmarkt	6	x				Mitte
Rohrkampstraße	0,5		x			Hiltrup
Rolandweg	0,5		x			Hiltrup
Rolevinckweg	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 15-17	1			x		
Ronnebergweg	1	x				Mitte
Roseneck	1			x		Hiltrup
Rosengarten	1	x				Ost
Rosenplatz	3	x				Mitte
Rosenstraße	3	x				Mitte
Rostockweg	1	x				Mitte
Rotdornweg	1			x		Hiltrup
Rote Erde	1			x		West
Rothenburg	6	x				Mitte
Rottendorffweg	1		x			Mitte
Roxeler Straße						West
(von Von-Esmarch-Straße bis Gievenbecker Reihe)	1	x			x	
(von Havixbecker Straße bis Hs Nr. 533)	1	x			x	
Rubensstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 22-22a, 80-54, 208-192, 220-238	0,5		x			
Rudolf-Harbig-Weg						West
(von Horstmarer Landweg bis einschl. Hs Nr. 61 (Straßenende))	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 25/29	1			x		

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Rudolfstraße	1	x				Mitte
Rudolf-von-Langen-Straße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 33/45	1			x		
Rudolf-Diesel-Straße	1	x				Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 5/13, 51/67	1	x				
Rudolf-Steiner-Weg	1	x				West
Rückertstraße						Hiltrup
(von Amelsbürener Straße bis Theodor-Storm-Straße)	0,5		x			
Rüpingstraße	1	x				Mitte
Rüschhausweg						West
(von Enschedeweg bis Ortsausgangsschild)	1		x		x	
- vor Haus Nr. 1-17 sowie abzweigend bis Enschedeweg	1	x				
Ruhrstraße	1	x				Mitte
Rumphorstweg	1		x			Mitte
Ruschheide	0,5		x			Ost
Saarbrücker Straße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 55/57 bis vor Hs Nr. 36	1	x				
Saarstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 13-23	1		x			
Sacre-Coeur-Weg	1			x		Mitte
Salzburgweg	1	x				Mitte
Salzmannstraße						Mitte
(von Wienburgstraße bis Hs Nr. 93/93a und von Helgolandweg bis Bröderichweg)	1	x				
Salzstraße	6	x				Mitte
Sandbrink	0,5		x			Ost
Sanddornweg	0,5		x			Hiltrup
Sandfortskamp	1	x				Mitte
Sankt-Josefs-Kirchplatz	1	x				Mitte
Sankt-Mauritz-Freiheit	1	x				Mitte
Sattelplatz	1			x		Hiltrup
Saturnweg	0,5		x			Hiltrup
Sauerländer Weg	1	x				Mitte
Schadowstraße	0,5		x			Hiltrup
Schafgasse	1			x		Mitte
Scharnhorststraße	1	x			x	Mitte
Schaumburgstraße	1	x				Mitte
Scheffer-Boichhorst-Straße	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 32-32b,36-36b,40-40b	1			x		
Scheibenstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 89-95, 92-98	1	x				
Schelmenstiege	0,5		x		x	West
Schenkewaldstraße	0,5		x			Hiltrup
Schifffahrter Damm						Mitte
(von Warendorfer Straße bis Mauritzheide)	1	x			x	
Schildstiege	0,5		x			West
Schillerstraße						Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Bremer Platz bis Kanalbrücke)	1	x				
- Ortsfahrbahn von Hs Nr. 153-169	1	x				
Schinkelstraße	0,5		x			Hiltrup
Schlagholz	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. Hs Nr. 28/52	1			x		
Schlaunstraße	2	x				Mitte
- Stichstr. Hs Nr. 8/12	1			x		
Schlautstiege						West
(von Hs Nr. 65 bis Dingbängerweg)	1		x			
- Stichstr. Hs Nr. 69 bis einschl Hs Nr. 79/115	1		x			
- Stichstr. Hs Nr. 81-105a	1			x		
Schleebrüggenkamp	1	x				Mitte
Schlesienstraße						Südost
(bis einschl. Hs Nr. 29/42a)	1		x			
- ab Hs Nr. 29/42a einschl. Stichstr. bei Hs Nr. 42/60	1			x		
Schleswiger Straße	1	x				Mitte
Schlienkamp	1	x				Mitte
Schlüterstraße	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 1-5	1			x		
Schmale Straße	1	x				Mitte
Schmeddingstraße						West
(von Sentruper Straße bis Albert-Schweitzer-Straße)	1	x				
- Abzweigung bei Hs Nr. 115 bis Josef-Pieper-Straße	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 5/9, 15/19, 91/111	1	x				
Schmidlinstraße	1		x			Mitte
Schmittingheide						Ost
(bis Hegerskamp)	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 13/29, 31/49, 51/69	1	x				
Schmüllingstraße	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 12-28	1			x		
Schneidemühler Straße	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 21, 105-114	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 33	1			x		
Schnorrenburg	1	x				Mitte
Schöppingenweg	1		x			West
Schopenhauerstraße	1		x			Südost
Schorlemer Straße	2	x			x	Mitte
Schornheide	0,5		x			Ost
Schreiberstraße	1	x				West
Schrotbrei	1			x		Hiltrup
Schubertstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 20-28b	1			x		
Schuckertstraße	1	x				Hiltrup
Schürbusch	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 17/49, 27/39	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 19-25	1			x		
Schürgeist	0,5		x			Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Schürkamp	1			x		West
Schüttorfweg						West
(von Enschedeweg bis vor Hs Nr. 23)	1		x			
- Abzweigung bei Hs Nr. 3 bis vor Hs Nr. 15	1		x			
Schützenstraße	1	x				Mitte
Schulstraße	1	x				Mitte
Schulte-Bernd-Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/28, 21-25	1			x		
Schulte-Hermann-Straße	1	x				West
Schulteweg	1		x			West
Schumannstraße	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/19, 21/37, 39/55	1			x		
Schwalbenweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/16	1			x		
Schwarzer Kamp	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 50/94, 57/59	1			x		
Schwelingstraße	1	x				Mitte
Schweriner Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/9, 4/12, 11/17, 14/20a, 17-25	1			x		
Schweringsheide	1		x			Ost
- Stichstr. Hs Nr. 20-22	1			x		
Sebastiankirchweg	1	x				Mitte
Sebastianstraße	1	x				West
Sendener Stiege						West
(von Osthofstraße bis einschl. Hs Nr. 72)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/2a	1			x		
Sendenweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 20-24, 14-18, 8-12, 2-6	1			x		
Sentmaringer Weg	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 110/114 bis einschl. Hs Nr. 110d/114c	1	x				
Sentruper Höhe	1		x			West
Sentruper Straße						West
(von Kardinal-von-Galen-Ring bis Ende Zoo (Ausbauende))	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 177-197, 212-240	1			x		
Seppenradeweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 10-18, 36-38	1			x		
Sertürnerstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 8-8f, 10-10f	1		x			
Servatiikirchplatz						Mitte
(von Klosterstraße bis Maria Euthymia-Platz)	2	x				
Servatiiplatz	3	x			x	Mitte
Sessendrupweg	1	x				West
Sibeliusstraße						Mitte
(von Hoher Heckenweg bis Brüggemannweg)	1		x			
Siebenbürgenweg	1		x			Mitte
Siemensstraße	1	x			x	Hiltrup
- Ortsfahrbahn von Robert-Bosch-Str. bis Geister Landweg	1	x				

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Silberbrink	0,5		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 10-18, 31/67, 64/88, 73/87	1			x		
Siriusweg	0,5		x			Hiltrup
Siverdesstraße	1	x				Mitte
Skagerrakstraße	1	x				Mitte
Soester Straße	1	x				Mitte
Soestkamp	0,5		x			Hiltrup
Soetenkamp	1			x		West
Sonnenbergweg	1			x		Hiltrup
Sonnenstraße	2	x				Mitte
Sophienstraße	1	x				Mitte
Spechtweg	1		x			Südost
Sperberweg	1		x			Ost
Sperlichstraße	1	x				Mitte
Spichernstraße	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 36	1			x		
Spiegelturm	2	x				Mitte
Spiekerhof	3	x				Mitte
Spiekeroogweg	1	x				Nord
Sporckweg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 13	1			x		
Sprakeler Straße						Nord
(von Schlusenweg bis Nienberger Straße)	0,5		x		x	
- Stichstr. bei Hs Nr.17c/19	0,5		x			
Sprickmannstraße	1	x				Nord
Stadtlohnweg	1	x				West
Stargarder Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/10	1			x		
Starweg	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/16	1			x		
Staufenstraße	1	x				Mitte
Stefan-Zweig-Straße	0,5		x			West
Stehrweg						Ost
(ausgen. Verbindungsweg zur Wolbecker Straße)	1	x				
Steinfurter Straße						West
(bis vor Hs Nr. 166)	1	x			x	
Steingasse	2	x				Mitte
Steinkamp	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/11	1			x		
Steinkuhle	0,5		x			West
Stellmacherweg	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 85-79, 93/111, 121/137, 190/210, 197/207	1			x		
Sternbusch	1		x			Mitte
Sternkamp						Hiltrup
(von Meesenstiege bis einschl. Hs Nr. 20)	0,5		x			
Sternstraße	1	x				Mitte
Stettiner Straße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
- Stichstr. bei Hs Nr. 52-64	1	x				
Steveninkstraße	1	x				Mitte
Stielhock						West
(von Stadtlohnweg bis Weitkampweg)	1			x		
Stierlinstraße	1	x				Mitte
Stiftsherrenstraße	1	x				Mitte
Stiftsstraße	1	x				Mitte
Stolbergstraße	1	x				Mitte
Stralsundweg	1	x				Mitte
Straßburger Weg	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 28/46	1			x		
Stubengasse	3	x				Mitte
Studtplatz	1	x				Mitte
Studtstraße	1	x				Mitte
Stübbenstraße	1			x		Mitte
Stühmerweg	1	x				Mitte
Sudetenweg	1		x			Mitte
Sudmühlenstraße						Ost
(von Dorbaumstraße bis einschl. Wersebrücke)	1	x			x	
(innerhalb der Ortschaft Sudmühle von einschl. Hs Nr.140 bis Hs Nr. 8a/9)	0,5		x		x	
Südlohnweg	1		x			West
Südstraße	1	x				Mitte
Sunderkamp	0,5		x			Hiltrup
Syndikatgasse	6	x				Mitte
Syndikatplatz	6	x				Mitte
Täppken	1			x		West
Tannenbergstraße	1	x				Mitte
Tannenhofallee	1		x			Ost
Tannenweg	0,5		x			Nord
Taubenstraße	1	x				Mitte
Tegederstraße	1	x				Mitte
Teichstraße	1	x				Mitte
Teigelesch	1	x				Mitte
Teigelkamp	1	x				Mitte
Telemannstraße	1		x			Mitte
Telgenweg	0,5		x			Ost
Tellbusch	1		x			West
Temmeweg	1			x		Ost
Templerweg	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 20/126, 128/170, 176/240	0,5		x			
Ter-Borch-Straße	1	x				Hiltrup
Theißingstraße	1	x			x	Mitte
Theodor-Fontane-Straße	1		x			Ost
Theodor-Heuss-Straße	1	x				Südost
Theodor-Hovestadt-Weg	1			x		Ost
Theodor-Scheiwe-Straße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Theodor-Storm-Straße						Hiltrup
(von Amelsbürener Straße bis Rückertstraße)	0,5		x			
Theresiengrund						West
(bis Auf dem Draun)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 16/20	1			x		
Thieplatz	1			x		West
Thomas-Mann-Weg	0,5		x			Hiltrup
Thomas-Morus-Weg	1	x				Mitte
Tibusstraße	2	x				Mitte
Tilbecker Straße						West
(von Pienersallee bis Abzweigung zu Hs Nr. 50)	1	x			x	
Tilsiter Straße	0,5		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/10	1			x		
Timmerscheidtstraße	1	x				Mitte
Tischlerweg						West
(von Stellmacherweg bis einschl. Hs Nr.18)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 15/27	1			x		
Tomkotten	0,5		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 25/29, 26/36	1			x		
Tom-Rink-Straße	1	x				Mitte
Töpferstraße	1			x		Hiltrup
Tondernstraße	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 23-29, 31-37	1			x		
Toppheide Platz	1	x				West
Toppheideweg	1	x				West
Torminweg	1	x				Südost
Trauttmansdorffstraße	1	x			x	Hiltrup
- Ortsfahrbahn vor den Häusern Nr. 3-51, 65-89a	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. Nr. 7/23, 27/39	1			x		
Travelmannstraße	1	x				Mitte
Tresckowstraße	1			x		West
Tulpenweg	0,5		x			Hiltrup
Turmstraße	1	x				Mitte
Twenhövenweg						Südost
(von einschl. Hs Nr. 2 bis einschl. Hs Nr. 34)	0,5		x			
- Abzweigung von gegenüber Hs Nr. 22 b bis Am Angelkamp	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 14-22, 22-26, 28-30	1			x		
Twenteweg	1	x				West
Überwasserstraße	3	x				Mitte
Uhlandstraße	1			x		West
Ulmenweg	0,5		x			Hiltrup
Ulrichstraße	1	x				Mitte
Universitätsstraße	2	x				Mitte
Unckelstraße	0,5		x			Hiltrup
Unnerste Meer	1		x			West
Untiedtheide	1		x			West
Uppenbergstraße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Uppenkampstiege	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 6-20	1	x				
- Stichstr. bei Hs Nr. 11-13	1			x		
Uranusstraße	0,5		x			Hiltrup
Urbanstraße	3	x				Mitte
Vagedesweg	1		x			Mitte
Vahlbusch	1			x		Südost
Vechtastraße	1	x				Mitte
Veghestraße	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 18-46, 10-12	1			x		
Vennemannstraße	0,5		x			Ost
Vennheideweg						Hiltrup
(von Hammer Str. bis Westgrenze Hs Nr. 79a)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 33 zur Hammer Straße (Pumpwerk)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 33/35, 43/45, 61a/63, 67/69, 73/75	1			x		
Verdistraße						Hiltrup
(einschl. Verbindungsstraße zu Am Hagen)	0,5		x			
Verfürthweg	1		x			Ost
Verspoel	3	x				Mitte
Vesaliusweg	1	x				Mitte
Viktoriastraße	1	x				Mitte
Vinzenzweg	1	x				Mitte
Virchowstraße	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 5/7,12	1			x		
Virginie-Hölling-Weg						Hiltrup
(von Albertsheide bis vor Hs Nr. 13)	0,5		x			
Virnkamp	1		x			Ost
Vischeringweg	1			x		Ost
Vivaldistraße	1		x			Mitte
Vögedingplatz	1			x		West
Vörnste Esch	1	x				Südost
Vogel-von-Falkenstein-Straße	1	x				Mitte
Vogelrohrsheide	1		x			Südost
- Abzweigung bei Hs Nr. 82 bis Zum Erlenbusch	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/23, 2/24, 25/43, 26/52, 45-53, 54/80, 134-144	1			x		
Vogelsang						West
(von Sendener Stiege bis Hs Nr. 54 / 56)	0,5		x			
Volbachweg	1	x				Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 27/29	1			x		
Vollmerweg	1		x			Nord
- Stichstr. bei Hs Nr. 28-62	1			x		
Von-Bissendorf-Weg	1			x		West
Von-Corfey-Straße	1	x				Hiltrup
Von-der-Tinnen-Straße	1	x				Mitte
Von-Einem-Straße	1	x				Mitte
Von-Esmarch-Straße	1	x			x	West
Von-Flotow-Straße	0,5		x			Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Von-Galen-Straße	0,5		x			West
Von-Holte-Straße	0,5		x			Südost
- Abzweigung bei Hs Nr. 47 bis einschl. Hs Nr. 69	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 11/31, 103/109	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/40	1			x		
Von-Hünefeld-Weg						Südost
(von Boelckeweg bis Nordgrenze Hs Nr. 41)	1	x				
(von Nordgrenze Hs Nr. 41 bis Nordgrenze Hs Nr. 54)	1		x			
Von-Humboldt-Straße						Nord
(von Kristiansandstraße bis Große Wiese)	1	x				
Von-Kluck-Straße	1	x				Mitte
Von-Lüninck-Straße	1			x		Mitte
Von-Manger-Straße	1	x				Mitte
Von-Morrien-Straße	1		x			Mitte
Von-Ossietzky-Straße	1		x			Mitte
Von-Schonebeck-Ring	1	x				West
- Stichstr. bei Hs Nr. 21/33	1			x		
Von-Stauffenberg-Straße	1	x				Mitte
Von-Steuben-Straße	3	x				Mitte
Von-Velen-Weg	1		x			Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 7/35	1			x		
Von-Vincke-Straße	3	x			x	Mitte
Von-Witzleben-Straße	1	x				Mitte
Vorholtweg	1			x		West
Vorländerweg	1		x			Mitte
Voßbusch	1		x			Ost
Voßgasse	3	x			x	Mitte
Vredenweg	1		x			West
Wacholderweg	0,5		x			Ost
Wagenfeldstraße	1		x			Mitte
Waldesruh	0,5		x			Hiltrup
Waldeyerstraße	1	x				West
Waldweg						West
(von Heroldstraße bis Heuenkamp)	1		x			
- Stichstr. ab Hs Nr. 37 / 72 bis Hs Nr. 90	1			x		
Wallfahrtskottenweg	0,5		x			Südost
Wallgasse	1	x				Mitte
Wallstraße	0,5		x			Südost
Wangeroogeweg	1	x				Nord
Wankelgasse	2	x				Mitte
Warendorfer Straße						Ost
(bis Skagerrakstraße)	2	x			x	
(von Skagerrakstraße bis einschl. Kanalbrücke)	1	x			x	
Wasserstraße	1	x				Mitte
Weberborg	1			x		Südost
Wedemhove	0,5		x			Ost
Wegesende	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Wehrstraße	1	x				Mitte
Weichselstraße	0,5		x			Südost
Weidenweg	1		x			Mitte
Weierstraßweg	1		x			West
Weißenburgstraße	1	x				Mitte
Weitkampweg						West
(bis Ende Hs Nr. 1/4)	1		x			
Welsingheide						West
(von Nottulner Landweg bis einschl. Hs Nr. 38)	1	x				
Wemhoffstraße	1	x				Mitte
Werlandstraße						Mitte
(bis Südgrenze Hs Nr. 42)	1	x				
Wermelingstraße	1	x				Mitte
Werneweg	1	x				Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/2, 59/72, 111/158, 125/155	1		x			
- Abzweigung bei Hs Nr. 11-49,78-88	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 147/155	1			x		
Werseaue	0,5		x			Ost
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/36, 35/67	1			x		
Werseblick	0,5		x			Ost
Wersegrund	0,5		x			Ost
Weseler Straße						West
(von Am Stadtgraben bis Boeselagerstraße)	1	x			x	
(von Boeselagerstraße bis An der Hansalinie)	1	x			x	
- Ortsfahrbahn von gegenüber Eifelstraße bis Hs. Nr. 356	1	x				
Weserstraße	1	x				Mitte
Wesselerweg	1	x				Nord
Westenkamp	1		x			West
Westerheide						Ost
(von Gelmerheide bis einschl. Hs Nr. 62)	0,5		x			
Westfalenstraße						Hiltrup
(von Burgwall bis Südgrenze Hs Nr. 227)	1	x			x	
Westhoffstraße	1	x			x	Nord
Wevelinghofergasse	2	x				Mitte
Wibbeltstraße	1		x			Mitte
Wichernstraße	1	x				Mitte
Wiedehagen	1		x			West
- Stichstr. bei Hs Nr. 46/64	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 8/30, 13/51, 56/62, 80/95	1			x		
Wiegandweg	1		x			Südost
Wielandstraße	0,5		x			Hiltrup
Wielerort	0,5		x			Hiltrup
Wiemannstraße	0,5		x			Hiltrup
Wienburgstraße						Mitte
(von Nordplatz bis einschl Hs Nr.69, von Meßkamp bis einschl. Hs. Nr.197)	1	x				
Wiener Straße	1	x				Mitte

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
(von Warendorfer Str. bis Egbertstr.)	1		x			
Wiengarten						Mitte
(bis einschl. Hs Nr. 45)	1	x				
Wienkampstraße	0,5		x			Ost
Wierling						West
(von Osthofstraße bis In der Weede)	0,5		x			
Wieselweg	1		x			Nord
Wiesenweg	0,5		x			Hiltrup
Wilhelm-Klemm-Straße	1	x				West
Wilhelm-Raabe-Straße	1			x		West
Wilhelm-Spinn-Weg	0,5		x			Hiltrup
Wilhelmstraße	1	x			x	Mitte
- Stichstr. bei Hs Nr. 84-88	1			x		
Wilkinghege						Nord
(von Westhoffstraße bis einschl. Hs Nr. 100)	1		x		x	
Willingrott						Ost
(bis einschl. Hs Nr. 171/160)	0,5		x			
- Stichstr bei Hs Nr. 23/49, 51/71, 75/117, 119/131, 137/169, 160/174, 171/176	1			x		
Wilmergasse	1	x				Mitte
Windbreede						Ost
(von Dyckburgstraße bis vor Hs Nr. 15)	0,5		x			
- Abzweigung bei Hs Nr. 20 bis einschl. Hs Nr. 42	0,5		x			
Windthorststraße	6	x				Mitte
Winkelheide	0,5		x			Ost
Winkelstraße	2	x				Mitte
Wismarweg	1		x			Mitte
Wittninkheide	0,5		x			Ost
Woermannweg	1			x		Südost
Wörthstraße	1	x				Mitte
Wolbecker Straße						Mitte
(von Servatiplatz bis Sauerländer Weg)	6	x			x	
(von Bremer Platz bis Andreas-Hofer-Straße)	2	x			x	
(von Andreas-Hofer-Straße bis Mondstraße)	1	x			x	
- Ortsfahrbahn von Hs Nr. 280 bis Hegerskamp	1	x				
- Ortsfahrbahn von Lohausweg bis Damaschkeweg	1			x		
Wolbecker Windmühle	1	x				Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 13a/35, 34-34a, 49	1	x				
Wollinstraße	1		x			Mitte
Wolteringstraße	1		x			Südost
- Stichstr. bei Hs Nr. 13-27	1		x			
Wüllnerstraße	1	x				Mitte
Wulferdingheide	0,5		x			Ost
Wulfertstraße	1	x				West
Wyckstraße	1	x				Mitte
York-Ring	1	x			x	Mitte
Zedernweg	0,5		x			Hiltrup

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
- Stichstr. bei Hs Nr. 2/10	1			x		
Zeisigweg	1		x			Südost
Zeppelinstraße	1	x				Mitte
Ziegelhof	0,5		x			Ost
- Stichstr. bei Hs. Nr. 30-40	1			x		
Zimmerstraße	1	x				Mitte
Zuhornstraße	1	x				Mitte
Zum Burgschemm	1			x		Südost
Zum Erlenbusch						Südost
(von Paul-Engelhard-Weg bis Buschstraße)	1	x				
(von Buschstraße bis Vogelrohrsheide)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 37a-37f, 39a-39g, 41a-41j, 43a-43g, 45a-45g, 66c-66h, 85/101	1			x		
Zum Fischteich						West
(bis einschl. Hs Nr.9)	0,5		x			
- ab Hs Nr. 9	1			x		
Zum Guten Hirten						Mitte
(von Prozessionsweg bis Alerdinckstraße)	1		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 15/23b, 20/52	1			x		
Zum Häpper						Hiltrup
(von Davertstraße bis Auf der Breie)	0,5		x			
Zum Hiltruper See						Hiltrup
(bis Südgrenze Hs Nr. 27)	0,5		x			
Zum Kaiserbusch	1	x				Südost
Zum Offerbach						West
(bis einschl. Hs Nr.9)	0,5		x			
- ab Hs Nr. 9	1			x		
Zum Roten Berge	0,5		x			Hiltrup
Zumbroockstraße	1	x				Mitte
Zumbuschstraße						Südost
(von Hiltruper Straße bis Wallfahrtskottenweg)	0,5		x			
Zumsandeplatz	1	x				Mitte
Zumsandestraße	1	x				Mitte
Zur Alten Feuerwache	1			x		Hiltrup
Zur Eckernheide						Ost
(bis Alfersheide)	0,5		x			
Zur Gräfte	0,5		x			West
Zur Mariengrotte	1		x			Südost
Zur Vogelstange						Hiltrup
(von Westfalenstraße bis einschl. Hs Nr. 15)	0,5		x			
Zur Walbeke						Südost
(von Telgter Straße bis vor Hs Nr. 51)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 1/19, 20/26, 21/47, 44/51	1			x		
Zur Wiese						West
(bis einschl. Hs Nr.9)	0,5		x			
- Stichstr. bei Hs Nr. 3/7 bis Freie Flur Nr. 13	0,5		x			
- ab Hs Nr. 9	1			x		

Straßenbezeichnung	Z	V	F	A	D	B
Zur Windmühle	0,5		x			Hiltrup
- Stichstr. bei Hs Nr. 14/18	1			x		

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 14. 12. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 332) in seiner Sitzung am 13. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil

Kostenersatz bei Einsätzen

§ 1
Aufgaben

1. Die Stadt Münster unterhält gemäß §§ 1 und 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 FSHG zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 41 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Kostenpflicht

Der Stadt Münster ist für den Einsatz ihrer Feuerwehr sowie für die im Auftrag der Stadt Münster arbeitenden Freiwilligen Hilfsorganisationen Kostenersatz zu leisten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I. S. 1886), in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I. S. 1695), in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3
Umfang des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage 1 sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmittel enthalten. Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I erhoben.

Zweiter Teil

Durchführung der Brandschau

§ 4
Zweck der Brandschau

1. Die Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 5
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
   a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
   b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6
Gebührenmaßstab

1. Die Gebührensätze werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen, eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
2. Die Bemessung der Gebühren (Festkosten) erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Objektart und der Qualifikation des

die Brandschau durchführenden Personals. Hierbei wird unterschieden: Brandschaukräfte mit Qualifikation "mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst", mit Qualifikation "mittlerer und gehobener feuerwehrtechnischer Dienst" sowie mit Qualifikation "gehobener feuerwehrtechnischer Dienst". Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung. Sofern in besonderen Fällen deutlich höhere Bearbeitungszeiten anfallen, können die den Objekten zugeordneten Festkostensätze mit einem Personalkostenaufschlag versehen werden (Anlage 2, Ziffer 1.1 - 1.3).

§ 7
Brandschaufristen

1. Die Feuerwehr Münster wendet analog der Bauordnungsbehörde Münster die Fristen der nordrhein-westfälischen Sonderbauvorschriften an (3- oder 5-Jahresfristen).
2. Die Feuerwehr Münster wendet für diejenigen Objektarten, für die keine gesetzlichen Prüffristen vorliegen, die Fristen gemäß der Liste der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Deutschlands (AGBF-Bund, Stand 2000) an (3- oder 5-Jahresfristen gemäß Gefährdungsart).
3. Die Feuerwehr Münster wendet für diejenigen Objektarten, für die keine gesetzlichen Prüffristen und keine Fristen gemäß AGBF-Bund vorliegen, die 5-Jahresfrist an.
4. Die Überprüfung von Flächen für die Feuerwehr und die Durchführung von Brandnachschauen erfolgt im Einzelfall bei Bedarf.
5. Die Brandschau bei "sonstigen Objekten, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird", erfolgt analog zu vergleichbaren Objekten (3- oder 5-Jahresfristen).

§ 8
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Verdienstausfall / fortgewährter Arbeitsverdienst

§ 9
Verdienstausfall / fortgewährter Arbeitsverdienst

1. Beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Hilfsorganisationen sowie private Arbeitgeber haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und des fortgewährten Arbeitsverdienstes, sofern der Erstattungsanspruch auf Grund von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen anfällt.

1.1 Für die Festsetzung des Verdienstausfalls gelten für beruflich Selbständige im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Lehrgängen folgende Sätze:

	je Stunde
a) Regelstundensatz als Mindestanspruch	23,00 €
b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde	45,00 €

1.2 Für die Festsetzung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für private Arbeitgeber im Rahmen von Einsätzen gilt folgende Pauschale:

	je Stunde
a) Verdienstpauschale	31,00 €

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 10
Härteklausel

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dies gilt nur für Teil 1 und 2 der Satzung.

§ 11
Fälligkeit

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Die Satzung vom 10. 12. 2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Münster

Kostenersatz gem. § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2006

I.	**Dienst- und Arbeitsleistungen**	je Stunde Euro
1.	Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	66,00
2.	Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	51,00
3.	Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	41,00
4.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	31,00

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. S. 762), in der zuletzt gültigen Fassung, festgesetzte Taucherzulage erhoben.

II.	**Benutzung von Fahrzeugen und Geräten**	je Stunde Euro
1.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	92,00
2.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	106,00
3.	Schlauchwagen	85,00
4.	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	112,00
5.	Feuerwehrkran	229,00
6.	Rüstwagen 2	123,00
7.	Rüstwagen 1	54,00
8.	Wechselladerfahrzeug	
8.1	mit Krananlage	83,00
8.2	mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	135,00
8.3	mit Abrollbehälter Gefahrgut	135,00
8.4	mit Abrollbehälter Öl	83,00
8.5	mit Abrollbehälter Schaummittel	58,00
8.6	mit Abrollbehälter Tankcontainer	83,00
8.7	mit Abrollbehälter Lichtmast	83,00

8.8	mit Abrollbehälter Mulde	58,00
8.9	mit Abrollbehälter Bau	83,00
8.10	mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	83,00
8.11	mit Abrollbehälter Übungstank	83,00
9.	Gerätewagen Wasserrettung	77,00
10.	Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	53,00
11.	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	35,00
12.	Einsatzleitwagen I, Kommandowagen, Mannschaftstransport-fahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug	63,00
13.	Einsatzleitwagen II	229,00
14.	Tragkraftspritze	39,00
15.	Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	31,00
16.	Stromerzeuger	32,00
17.	Motorsäge	26,00
18.	Industriesauger	29,00
19.	Mehrzweckboot	48,00
20.	Schlauchboot mit Motor	31,00
21.	Schlauchboot ohne Motor	28,00
22.	Rettungsboot (Kunststoff)	35,00
23.	Feuerwehrboot	92,00
24.	Schaum-Wasserwerfer	18,00
		je Nutzung Euro
25.	Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	90,00
		je Woche Euro
26.	Schiebleiter	32,00
27.	Anstell- oder Steckleiter	23,00
28.	Hakenleiter	23,00
29.	Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	45,00
30.	Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	20,00
31.	Verteiler	13,00
32.	Strahlrohr	6,00
33.	Saugschlauch	6,00
34.	Druckschlauch B, C oder D	17,00
35.	Mehrzweckzug	23,00
36.	Pferdehebegurt / Beckenklammergurt	23,00
37.	Winden, hydr. Pressen	26,00
38.	Tau, je 10 m	13,00
39.	Feuerwehrleine	6,00
40.	Handscheinwerfer	13,00
41.	Flutlichtstrahler 230 V	23,00
42.	Krankentrage	14,00
43.	Feuerwehrhaltegurt	17,00
44.	Ölstoppschlauch, je 50 m	63,00

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet.

III.	**Kosten für Verbrauchsmaterial**		Euro
1.	Schaummittel	1 l	3,00
2.	Schaummittel alkoholbeständig (AFFF)	1 l	7,00
3.	Ölaufsaugmittel (Straße)	5 kg Kanister	4,20
	Ölaufsaugmittel (Straße)	20 kg Sack	14,30
4.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l Sack	52,00
5.	Ölbindeschlauch (3 m)	Stück	95,00
6.	Löschpulver	1 kg	4,50
7.	Abdeckplane	m^2	2,40
8.	Kunststoffsäcke	Stück	3,50
9.	Foliensäcke (säurebeständig)	Stück	135,00
10.	Rohrschellen (alle Größen)	Stück	30,00

IV.	**Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten**	Euro
1.	Schlauchreparatur	15,00
2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	14,00
3.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	7,50
4.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	7,50

5.	Prüfen und Reinigen eines B-, C- oder D-Schlauches		11,50
6.	Prüfen eines Feuerlöschers		14,00
7.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes		73,00
8.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske		37,00
9.	Reinigen und Prüfen des Lungenautomaten		44,00
10.	Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes		17,00
11.	Füllen einer Pressluftflasche, pro Liter Flaschenvolumen		2,30
12.	Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg		45,00
13.	Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg		67,00
14.	Füllen eines Wasserlöschers		62,00

V. Entsorgungskosten — Euro

1.	Ölaufsaugmittel (Straße)	1 kg	1,30
2.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l	6,30
3.	Ölbindeschläuche (3m)	Stück	3,50
4.	Löschpulver	kg	2,90

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

VI. Festkosten — Euro

1.	Beseitigen/Abstreuen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet.	204,00
2.	Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zul. Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. III zusätzlich berechnet.	266,00
3.	Vorsätzlich grundlose Alarmierung Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff. II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.	797,00
4.	Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff II und zusätzlich für die Besatzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.	797,00
5.	Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.	797,00
6.	Von den Verursachern, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.	797,00

VII. Reinigungskosten

Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen der Geräte etc. werden nach den Personalstundensätzen berechnet. Darüber hinaus werden verbrauchte Reinigungsmittel gesondert berücksichtigt.

VIII. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Wochen: 1 Wochensatz

Zu VIII. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung der Stadt Münster

Gebührenliste für brandschaupflichtige Objekte gem. § 6 Ziffer 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2006

Berechnungsgrundlage:		je Stunde Euro
1.1	Beamte des höheren Dienstes	66,00
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	51,00
1.3	Beamte des mittleren Dienstes	41,00

Objekt-art	Gebühren-kenn-ziffer	Objektart/Gebührenart	Festkostensatz Euro
1		**Pflege- und Betreuungsobjekte**	
	1100	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung	510,00
	1101	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze	253,00
	1102	Heime: Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	92,00
	1103	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	92,00
	1104	Heime: Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)	92,00
	1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	gebührenfrei
2		**Übernachtungsbetriebe**	
	1200	Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstätten-verordnung (ab 13 Betten)	253,00
	1201	Obdachlosenunterkünfte	gebührenfrei
	1202	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)	gebührenfrei
	1203	Campingplätze nach Camping- und Wochenend-platzverordnung	82,00
	1204	Studentenwohnheime (ab 13 Betten)	253,00
3		**Versammlungsobjekte**	
	1300	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen (Versammlungsstättenverordnung)	280,50
	1301	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben (Versammlungsstättenverordnung)	280,50
	1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht (Versammlungsstättenverordnung)	253,00
	1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen (Versammlungsstättenverordnung)	253,00
	1304	Gebäude mit Bühnen- /Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)	92,00
	1305	Gasträume, nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)	92,00
	1306	Gasträume, nicht ebenerdig (unter 50 Besucherinnen und Besucher)	gebührenfrei

4		**Unterrichtsobjekte**	
	1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	253,00
	1401	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt	253,00
	1402	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die Schulbaurichtlinie nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden	92,00
	1403	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	92,00
5		**Hochhausobjekte**	
	1500	Hochhäuser nach Hochhausverordnung	92,00
6		**Verkaufsobjekte**	
	1600	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung	280,50
	1601	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche	510,00
	1602	Verkaufsstätten, für die die Verkaufsstättenverordnung nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche	253,00
	1603	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche	92,00
7		**Verwaltungsobjekte**	
	1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche	253,00
	1701	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche	253,00
8		**Ausstellungsobjekte**	
	1800	Museen	92,00
	1801	Messegebäude	253,00
9		**Garagen**	
	1900	Großgaragen nach Garagenverordnung	92,00
	1901	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (mit mehr als 500 m²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	92,00
10		**Gewerbeobjekte**	
	2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²	253,00
	2001	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m²	92,00
	2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²	253,00
	2003	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²	92,00
	2004	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/ Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	510,00

	2005	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m²	92,00
	2006	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/Chemikaliengesetz/ Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden	510,00
	2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche	92,00
	2008	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche	92,00
	2009	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche	92,00
	2010	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche	92,00
	2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche	92,00
	2012	Hochregallager	253,00
11		**Sonderobjekte**	
	2100	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	253,00
	2101	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden	82,00
	2102	Kirchen und Gebetsstätten	gebührenfrei
	2103	Unterirdische Verkehrsanlagen (in Münster derzeit nicht vorhanden)	-
	2104	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung	280,50
	2105	Hotel- und Gaststättenschiffe	92,00
	2106	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	280,50
	2107	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche	510,00
	2108	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW - Zufahrten auf Grundstücken (Beispiel: Anleiterproben)	*
12		**Sonstiges**	
	2200	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandschau durchgeführt wird	*
	2201	Brandnachschau	*

* Abrechnung von Mannschaft (Beamte des mittleren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes) und Gerät (Fahrzeuge) gemäß Anlage 1 der Feuerwehrsatzung, Ziffer 1 und 2

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 14. 12. 2006

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 12. 2006 den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster beschlossen:

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät der Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW S. 122) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I.	**Dienst- und Arbeitsleistungen**	je Stunde Euro
1.	Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	66,00
2.	Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	51,00
3.	Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Beschäftigte	41,00
4.	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	31,00

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. S.762), in der zuletzt gültigen Fassung, festgesetzte Taucherzulage erhoben.

II.	**Brandsicherheitswachdienst**	je Stunde Euro
1.	Wachhabender	41,00
2.	Wachposten	31,00
III.	**Benutzen von Fahrzeugen und Geräten**	je Stunde Euro
1.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	92,00
2.	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	106,00
3.	Schlauchwagen	85,00
4.	Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	112,00
5.	Feuerwehrkran	229,00
6.	Rüstwagen 2	123,00
7.	Rüstwagen 1	54,00
8.	Wechselladerfahrzeug	
	8.1 mit Krananlage	83,00
	8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	135,00
	8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	135,00
	8.4 mit Abrollbehälter Öl	83,00
	8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	58,00
	8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	83,00
	8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	83,00
	8.8 mit Abrollbehälter Mulde	58,00
	8.9 mit Abrollbehälter Bau	83,00
	8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	83,00
	8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	83,00
9.	Gerätewagen Wasserrettung	77,00
10.	Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	53,00
11.	Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	35,00
12.	Einsatzleitwagen I, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug	63,00

13.	Einsatzleitwagen II	229,00
14.	Tragkraftspritze	39,00
15.	Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	31,00
16.	Stromerzeuger	32,00
17.	Motorsäge	26,00
18.	Industriesauger	29,00
19.	Mehrzweckboot	48,00
20.	Schlauchboot mit Motor	31,00
21.	Schlauchboot ohne Motor	28,00
22.	Rettungsboot (Kunststoff)	35,00
23.	Feuerwehrboot	92,00
24.	Schaum-Wasserwerfer	18,00
		je Nutzung Euro
25.	Pressluftatmer, komplett incl. Reinigung und Prüfung	90,00
		je Woche Euro
26.	Schiebleiter	32,00
27.	Anstell- oder Steckleiter	23,00
28.	Hakenleiter	23,00
29.	Atemschutzmaske incl. Reinigung und Prüfung	45,00
30.	Pressluftflasche ohne Zubehör mit anschließender Füllung	20,00
31.	Verteiler	13,00
32.	Strahlrohr	6,00
33.	Saugschlauch	6,00
34.	Druckschlauch B, C oder D	17,00
35.	Mehrzweckzug	23,00
36.	Pferdehebegurt / Beckenklammergurt	23,00
37.	Winde, hydr. Pressen	26,00
38.	Tau, je 10 m	13,00
39.	Feuerwehrleine	6,00
40.	Handscheinwerfer	13,00
41.	Flutlichtstrahler 230 V	23,00
42.	Krankentrage	14,00
43.	Feuerwehrhaltegurt	17,00
44.	Ölstoppschlauch, je 50 m	63,00

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich nach Ziff. I berechnet.

IV.	**Kosten für Verbrauchsmaterial**		Euro
1.	Schaummittel	1 l	3,00
2.	Schaummittel alkoholbeständig (AFFF)	1 l	7,00
3.	Ölaufsaugmittel (Straße)	5 kg Kanister	4,20
	Ölaufsaugmittel (Straße)	20 kg Sack	14,30
4.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l Sack	52,00
5.	Ölbindeschlauch (3 m)	Stück	95,00
6.	Löschpulver	1 kg	4,50
7.	Abdeckplane	m^2	2,40
8.	Kunststoffsäcke	Stück	3,50
9.	Foliensäcke (säurebeständig)	Stück	135,00
10.	Rohrschellen (alle Größen)	Stück	30,00

V.	**Instandsetzen und Prüfen von nicht feuerwehreigenen Schläuchen und Geräten**	Euro
1.	Schlauchreparatur	15,00
2.	Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	14,00
3.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	7,50
4.	Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	7,50
5.	Prüfen und Reinigen eines B, C- oder D-Schlauches	11,50
6.	Prüfen eines Feuerlöschers	14,00
7.	Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	73,00
8.	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	37,00
9.	Reinigen und Prüfen des Lungenautomaten	44,00
10.	Prüfen eines Feuerwehrhaltegurtes	17,00
11.	Füllen einer Pressluftflasche, je Liter Flaschenvolumen	2,30
12.	Füllen eines Pulverlöschers, 6 kg	45,00

13.	Füllen eines Pulverlöschers, 12 kg		67,00
14.	Füllen eines Wasserlöschers		62,00

VI.	**Bereitstellen von Gerät für Sicherheitswachen usw. soweit die Geräte nicht benutzt werden**		je Woche Euro
1.	Druckschlauch B, C oder D		5,60
2.	Strahlrohr		5,60
3.	Feuerlöschdecke		5,60
4.	Feuerlöscher oder Kübelspritze (Kleinlöschgerät)		5,60
5.	Atemschutzmaske		5,60
6.	Pressluftatmer		17,00
7.	Pressluftflasche		11,00

VII.	**Entsorgungskosten**		Euro
1.	Ölaufsaugmittel (Straße)	1 kg	1,30
2.	Ölaufsaugmittel (Wasser)	100 l	6,30
3.	Ölbindeschläuche (3 m)	Stück	3,50
4.	Löschpulver	kg	2,90

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

VIII.	**Atemschutzübungsstrecke**	Euro
1.	Benutzen, bis 10 Personen	90,00
2.	Jede weitere Gruppe, bis 5 Personen Für die Dienstleistung der Aufsichtsperson ist außerdem ein Entgelt gem. Ziff. I zu zahlen	46,00
3.	Das Ausleihen von Atemschutzgeräten wird gem. Ziff. III berechnet.	

IX.	**Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten**	Euro
1.	Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Kleineinsatzfahrzeug, zzgl. Materialkosten (z. B. Ersatz-Schließzylinder)	138,00
2.	Beseitigen von Wespen, einschl. Kleineinsatzfahrzeug und Materialkosten	122,00
3.	Befreien von Personen aus Aufzügen	138,00
4.	Einrichten eines Feuerwehrschlüsseldepots	143,00
5.	Prüfen und Warten eines Feuerwehrschlüsseldepots, einfache Ausführung, ohne besondere Schutzmaßnahmen, gegen Einbruch und Sabotage	82,00
6.	Prüfen und Warten eines Feuerwehrschlüsseldepots, geschützte Ausführung, mit mechanischem und elektronischem Sabotageschutz gem. VdS-Richtlinie 2105	123,00
7.	Prüfen eines Wandhydranten	45,00
8.	Prüfen eines Wandhydranten mit Schlauch	75,00
9.	Prüfen eines Sprungpolsters	265,00
10.	Anleiterprobe (incl. Personalkosten)	120,00

X. Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)

1. Durchführung einer Objektbesichtigung
2. Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme
3. Anfertigung eines Brandschutzgutachtens
4. Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes
5. Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung
6. Abnahme einer Brandmeldeanlage

Zu Ziffer 1 - 6

		je Stunde Euro
	Beamte des höheren Dienstes	66,00
	Beamte des gehobenen Dienstes	51,00
	Beamte des mittleren Dienstes	41,00
7.	Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar	30,00/Teiln.
8.	Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung	62,00/Teiln.

XI. Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben
bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz
bei Berechnung nach Wochen: 1 Wochensatz

Zu XI. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.
3. Dieser Tarif tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.
   Der Tarif vom 10. 12. 2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 14. 12. 2006

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) – GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998(BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) – SGB VIII, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 13. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SBG VIII wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
(2) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 2
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird und endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung in Kindertagespflege endet.
(2) Die Höhe des Kostenbeitrages ist einkommensabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Kosten für eine Mahlzeit, die das Kind bei der Betreuungsperson erhält, sind im Kostenbeitrag nicht enthalten. Pro Betreuungstag ist hierfür ein Betrag in Höhe von 1,30 € je Kind zuzüglich zu

dem einkommensabhängigen Kostenbeitrag nach der Anlage zu dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Eltern müssen bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 2 ihren Kostenbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Kostenbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Kostenbeitrag zu leisten.

(4) Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden.

§ 4
Geschwisterermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagsschule oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist nur ein Kind beitragspflichtig. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 5
Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Kostenbeitrags ist das maßgebliche Einkommen im Sinne des § 17 Abs. 4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. 10. 1991 (GV. NRW S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2004 (GV NRW S. 30) in der bis zum 31. 7. 2006 geltenden Fassung.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Kostenbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.

(4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SBG II) oder dem Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Kostenbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

Anlage zur Satzung vom 14. 12. 2006

Jahresbrutto-einkommen	10 Std. wchtl. 45 Std. mtl.	15 Std. wchtl. 65 Std. mtl.	20 Std. wchtl. 90 Std. mtl.	25 Std. wchtl. 110 Std. mtl.	30 Std. wchtl. 130 Std. mtl.	35 Std. wchtl. 150 Std. mtl.	40 Std. wchtl. 175 Std. mtl.	über 40 Std. wchtl. 220 Std. mtl.
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	18,00 €	26,00 €	36,00 €	44,00 €	52,00 €	60,00 €	70,00 €	88,00 €
bis 36.813 €	36,00 €	52,00 €	72,00 €	88,00 €	104,00 €	120,00 €	140,00 €	176,00 €
bis 49.084 €	54,00 €	78,00 €	108,00 €	132,00 €	156,00 €	180,00 €	210,00 €	264,00 €
bis 61.355 €	72,00 €	104,00 €	144,00 €	176,00 €	208,00 €	240,00 €	280,00 €	352,00 €
ab 61.355 €	81,00 €	117,00 €	162,00 €	198,00 €	234,00 €	270,00 €	315,00 €	396,00 €

Erhält das Kind bei der Betreuungsperson eine Mahlzeit, erhöht sich der pauschale Kostenbeitrag um 1,30 € je Betreuungstag.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 14. Dezember 2006

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Als Mitglied der Bezirksvertretung Münster-Mitte ist

Frau Antje von Ungern-Sternberg (CDU)

mit Ablauf des 30. 11. 2006 ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Reserveliste (Listenwahlvorschlag) ist

Frau Sybille Engelbart, Teigelkamp 58, 48145 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-

Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab 5. 12. 2006 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 6. Dezember 2006

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Schultheiß

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 419333158

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 13. Dezember 2006

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22